



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.126184 / 217.1/2011/01115
Unser Zeichen: bj-ben, bj-bm, bj-hima, bj-kap

Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

21. Oktober 2015

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs	4
2	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	4
3	Eingereichte Stellungnahmen	5
3.1	Teilnahme	5
3.2	Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht	6
4	Allgemeine Würdigung des Entwurfs	7
4.1	Allgemeine Anmerkungen	7
4.2	Zusammenfassung der Standpunkte	7
4.2.1	Parteien	7
4.2.2	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) und Kantone	8
4.2.3	Dachverbände der Wirtschaft	9
4.2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und Gebietskörperschaften	9
4.2.5	Präventions-, Gesundheits- und Sozialbereich	10
4.2.6	Spielbankensektor	10
4.2.7	Lotteriesektor	11
4.2.8	Aufsichtsbehörden (ESBK und Comlot)	12
4.2.9	Weitere	12
4.3	Fazit	13
5	Bemerkungen zu den einzelnen Punkten der Vorlage	13
5.1	Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	13
5.1.1	Generelle Einschätzung	13
5.1.2	Artikel im Detail	13
5.2	Kapitel 2: Spielbanken	16
5.2.1	Generelle Einschätzung	16
5.2.2	Artikel im Detail	17
5.3	Kapitel 3: Grossspiele	22
5.3.1	Generelle Einschätzung	22
5.3.2	Artikel im Detail	22
5.4	Kapitel 4: Kleinspiele	25
5.4.1	Generelle Einschätzung	25
5.4.2	Artikel im Detail	25
5.5	Kapitel 5: Betrieb von Spielbanken und Grossspielen	27
5.5.1	Generelle Einschätzung	27
5.5.2	Artikel im Detail	28
5.6	Kapitel 6: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel	32
5.6.1	Generelle Einschätzung	32
5.6.2	Artikel im Detail	33
5.7	Kapitel 7: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten	38
5.7.1	Generelle Einschätzung	38
5.7.2	Artikel im Detail	40
5.8	Kapitel 8: Behörden	41
5.8.1	Generelle Einschätzung	41

5.8.2	Artikel im Detail	41
5.9	Kapitel 9: Besteuerung und Verwendung der Spielerträge	45
5.9.1	Generelle Einschätzung	45
5.9.2	Artikel im Detail	46
5.10	Kapitel 10: Strafbestimmungen	49
5.10.1	Generelle Einschätzung	49
5.10.2	Artikel im Detail	50
5.11	Kapitel 11: Schlussbestimmungen	53
5.11.1	Generelle Einschätzung	53
5.11.2	Artikel im Detail	53
5.12	Anhang	54

1 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Mit dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf wird der am 11. März 2012 von Volk und Ständen angenommene Artikel 106 BV umgesetzt. Er vereint in einem einzigen Erlass das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken und das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten. Auf diese Weise soll im Bereich der Geldspiele in der Schweiz eine kohärente, angemessene und moderne Regelung erzielt werden. Das Gesetz bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von Geldspielen ausgehen. Geldspiele sollen sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden und die Reingewinne aus den Spielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Der Vorentwurf stimmt zu grossen Teilen mit der heutigen, bewährten Regelung und Vollzugspraxis überein, bringt aber auch eine Reihe von Neuerungen. Der Bundesrat sieht vor, das Verbot, wonach Spielbankenspiele nicht online durchgeführt werden dürfen, aufzuheben. Die Spielbanken können neu um eine Erweiterung ihrer Konzession für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen ersuchen. Um das Angebot von in der Schweiz unbewilligten Spielen wirksam eindämmen zu können, beabsichtigt der Bundesrat, die Strafbestimmungen zu modernisieren und den Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten zu sperren. Neu werden unter strengen Voraussetzungen Geldspieltourniere, wie etwa Pokertourniere, auch ausserhalb der Spielbanken erlaubt. Nach geltendem Recht müssen Gewinne aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden, während Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, steuerfrei sind. Um diese Ungleichbehandlung – auch gegenüber dem Geldspiel im Ausland – zu beseitigen, sieht der Gesetzesentwurf eine Steuerbefreiung sämtlicher Geldspielgewinne vor.

Die Neuerungen bei den Spielen werden begleitet von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. Diese basieren auf drei Säulen: Ein erstes Massnahmenpaket haben die Veranstalterinnen von Geldspielen zu erbringen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial und vom Vertriebskanal der jeweiligen Spiele müssen sie angemessene Schutzmassnahmen treffen. Ein zweites Massnahmenpaket richtet sich an die Kantone; diese werden verpflichtet, Präventionsmassnahmen durchzuführen sowie Beratungen und Behandlungen anzubieten. Als dritte Massnahme wird eine Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel geschaffen. Der Vorentwurf trägt auch den weiteren Gefahren Rechnung, die von den Geldspielen ausgehen. So enthält er zahlreiche Bestimmungen zur Gewährleistung eines sicheren und transparenten Spielbetriebs, wie etwa Massnahmen gegen Sportwettkampfmanipulationen.

Im Vorentwurf wird ausserdem die von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingebrachte Motion 12.3001 «Pokertourniere unter klaren Auflagen zulassen» umgesetzt.

2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde durch den Bundesrat am 30. April 2014 eröffnet und endete am 20. August 2014. Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden nach dem Beschluss des Bundesrates auf der Homepage der Bundeskanzlei und des Bundesamtes für Justiz publiziert. Unter Verweis auf die Internetseite, auf der die Unterlagen (Vorentwurf, erläuternder Bericht und Liste mit den Namen der Adressaten) aufgerufen werden

kann, wurden die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten schriftlich über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens unterrichtet.

Insgesamt 129 Behörden und Einrichtungen wurden zur Stellungnahme eingeladen: die 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), die 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die 8 gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere 77 Interessengruppen, in erster Linie die Casinos und andere Wirtschaftsteilnehmer im Bereich der Geldspiele, die grössten Verbände und Institutionen im Bereich der Gesundheit und Prävention und die bedeutendsten Kultur- und Sportverbände.

3 Eingereichte Stellungnahmen

3.1 Teilnahme

Von den 129 zur Stellungnahme eingeladenen Adressatinnen und Adressaten haben 97 geantwortet. Zwei (Schweizerischer Arbeitgeberverband/Union patronale suisse und SKS) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

	Einladungen	Stellungnahmen
Kantone	26	26
Kantonale Konferenzen	3	1
Politische Parteien	12	7
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	4
Andere interessierte Kreise	77	56
Total	129	97

Ausserdem sind 1605 unaufgeforderte Stellungnahmen eingegangen. Sie stammen hauptsächlich von Kultur- und Sportverbänden, von Institutionen aus dem Bereich Gesundheit und Sozialwesen, von Einrichtungen im Bereich der Geldspiele, aus Kreisen des Tourismus und des Hotelgewerbes sowie von einer Vielzahl von Privatpersonen. Der Grossteil dieser spontanen Stellungnahmen sind nach der Vorlage von Sportvereinen und -klubs sowie Casinos verfasste Standardstellungnahmen. Der Tenor und Inhalt dieser Stellungnahmen sind jeweils dieselben. Insgesamt haben sich 1702 Teilnehmende an der Vernehmlassung beteiligt.

Weitere Parteien	4
Weitere Gemeinden und Städte	17
Spielbankenseite	4
Lotteriegesellschaften	2
Weitere Geldspielveranstalterinnen und -veranstalter	5
Aufsichtsbehörden	2
Präventions-, Gesundheits- und Sozialbereich	19
Andere Einrichtungen	130
Privatpersonen	1422
Total spontane Stellungnahmen	1605

3.2 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht

Zur Darstellung der Ergebnisse in diesem Bericht sind die Teilnehmenden in mehrere Kategorien unterteilt worden: Kantone und interkantonale Behörden, politische Parteien, Dachverbände der Wirtschaft, Gebietskörperschaften (Gemeinden und Städte, Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete), Präventions-, Gesundheits- und Sozialbereich, Spielbankensektor, Lotteriesektor, Aufsichtsbehörden über das Glücksspiel um Geld (ESBK und Comlot) und andere interessierte Kreise.

Die Kategorie «Spielbankensektor» umfasst die Stellungnahmen der Spielbanken und deren Dachverbände als auch alle Stellungnahmen von Unternehmen oder Privatpersonen, die dieselben Standpunkte vertreten wie die Spielbanken oder die explizit auf deren Stellungnahmen verweisen. Die meisten dieser Stellungnahmen sind in Anlehnung an die von den Spielbanken gelieferten Vorlagen verfasste Standardstellungnahmen. Angesichts der sehr vielen Stellungnahmen und um der Lesbarkeit des Berichts willen musste darauf verzichtet werden, alle Stellungnehmenden im Einzelnen namentlich zu erwähnen. Individuelle Stellungnahmen, die sachbezogen mit den Standardstellungnahmen übereinstimmen, sind nach Massgabe ihres Inhalts in drei Kategorien unterteilt worden:

- 1) Stellungnahmen mit Überlegungen allgemeiner Art hinsichtlich der finanziellen Lage der Casinos und der Hauptforderungen des Spielbankensektors in Form einer gerafften, sechs Punkte umfassenden Liste. Diese Stellungnahmen sind mit der Abkürzung «Sbn-A» gekennzeichnet.
- 2) Stellungnahmen, die neben dem unter Punkt 1 genannten Inhalt die Hauptforderungen des Spielbankensektors eingehender behandeln und Änderungsvorschläge zum Gegenstand haben. Diese Stellungnahmen sind mit der Abkürzung «Sbn-B» gekennzeichnet.
- 3) Stellungnahmen, in denen die Forderungen des Spielbankensektors umfassend, das heisst, die Haupt- und die Zusatzforderungen, enthalten sind. Diese Stellungnahmen sind mit der Abkürzung «Sbn-C» gekennzeichnet.

Den Auflistungen im Anhang lassen sich die in den jeweiligen Kategorien enthaltenen Stellungnahmen entnehmen (siehe Anhang 2). Stellungnahmen aus dem Spielbankensektor, die sich in dem einen oder anderen Punkt von diesen Standardstellungnahmen unterscheiden, werden separat behandelt.

In der Kategorie «Lotteriesektor» finden sich die Stellungnahmen der Lotteriegesellschaften und von Einrichtungen oder Vereinigungen, die einen Nutzen von Lotterie- und Wetterträgen haben, und deshalb die Interessen der Lotteriegesellschaften teilen. Bei diesen Einrichtungen und Vereinigungen handelt es sich zur Hauptsache um Sport- und Kulturverbände. Auch die aus diesem Sektor stammenden Stellungnahmen sind mehrheitlich nach einer vornehmlich von Sportverbänden vorgegebenen Vorlage verfasste Standardstellungnahmen. Stellungnahmen aus dem Lotteriesektor sind in drei Kategorien unterteilt:

- 1) Stellungnahmen, in denen die Forderungen des Lotteriesektors umfassend enthalten sind und in einer zehn Punkte umfassenden Liste vergleichsweise detailliert behandelt werden. Diese Stellungnahmen sind mit der Abkürzung «Ben-A» gekennzeichnet.
- 2) Stellungnahmen, die einzig die Hauptforderungen des Lotteriesektors beinhalten. Sie werden in drei Punkten abgehandelt. Dabei wird darauf hingewiesen, welche nicht wegzudenkende Rolle Lotterien bei der Unterstützung zahlreicher gemeinnütziger Einrichtungen und Vereinigungen spielt. Diese Stellungnahmen sind mit der Abkürzung «Ben-B» gekennzeichnet.

- 3) Eine weitere, mit der Abkürzung «Ben-C» gekennzeichnete Kategorie, beinhaltet Stellungnahmen, in denen teilweise andere Forderungen vorgebracht werden, die sonst aber weitgehend deckungsgleich sind mit den unter Punkt 2 genannten Stellungnahmen (Gewinnspiele und Unabhängigkeit der Verteilinstanzen).

Die einzelnen, einer jeweiligen Kategorie entsprechenden Stellungnahmen sind in den im Anhang enthaltenen Auflistungen verzeichnet (siehe Anhang 2). Stellungnahmen, die sich von den Standardstellungnahmen unterscheiden, werden in diesem Bericht separat erwähnt.

Einige wenige Stellungnahmen sind insofern atypisch, als es sich nicht mit Bestimmtheit klären lässt, in wessen Namen sie verfasst worden sind. Auch diese Stellungnahmen werden im Anhang separat erwähnt (siehe Anhang 2).

4 Allgemeine Würdigung des Entwurfs

4.1 Allgemeine Anmerkungen

Keine politische Partei und kein Kanton sprechen sich grundsätzlich gegen das Gesetz aus. Die Mehrheit der an der Vernehmlassung Teilnehmenden stellt weder die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes noch den Vorschlag explizit in Frage, einen einzigen Gesetzgebungsakt zu schaffen, in dem die Regelungen über Spielbanken, Lotterien und Wetten vereint werden. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde auch die Struktur des Gesetzesentwurfs nicht in Frage gestellt.

Während die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden zu allen Aspekten des Gesetzesentwurfs Stellung genommen haben, konzentrierten sich die Stellungnahmen einiger auf bestimmte Themen wie Pokerturniere oder Online-Spiele.

Zahlreiche Stellungnahmen enthalten Anmerkungen allgemeiner Art zu Themen wie die Bedeutung der Lotterien für Sport- und Kulturverbände oder die Bedingungen, unter denen das wirtschaftliche Überleben der Spielbanken gewährleistet ist. Diesen Anmerkungen ist der jeweils einführende Teil in den entsprechenden Kapiteln zum Vernehmlassungsentwurf gewidmet.

4.2 Zusammenfassung der Standpunkte

4.2.1 Parteien

Von den im Vernehmlassungsverfahren angeschriebenen Parteien haben SVP, SP, FDP, CVP, GPS, BDP und EVP eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf eingereicht. Die meisten Parteien sind mit dem Entwurf und dessen Hauptstossrichtungen grundsätzlich einverstanden. Sie bezeichnen den Entwurf als gelungenes und ausgewogenes Resultat eines Kompromisses. Nur die EVP lehnt den Entwurf ab.

Die Parteien haben vor allem zu folgenden Punkten Bemerkungen angebracht:

- Die Steuerbefreiung sämtlicher Spielgewinne stösst auf ein geteiltes Echo. SP und EVP sind dagegen, SVP, FDP, CVP und BDP dafür.
- Die Massnahmen zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel werden grundsätzlich begrüsst. Der EVP gehen die Massnahmen allerdings klar zu wenig weit. SP,

Grüne und EVP fordern zusätzliche Massnahmen insbes. zum Schutz von Minderjährigen (Werbung, Zugangskontrollen).

- Die Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ist umstritten. Grundsätzlich dafür sprechen sich SVP, SP, Grüne und EVP aus. Jedenfalls in dieser Form wird die Kommission von FDP, CVP und BDP abgelehnt.
- Der Verzicht auf die Einführung einer Präventionsabgabe wird nur von der EVP bestritten. SP und Grüne fordern vom Bundesrat jedoch Vorschläge, wie die Finanzierung der nötigen Präventionsmassnahmen der Kantone gesichert werden kann.
- Dass Spielbanken in Zukunft ihre Spiele auch online durchführen dürfen, stösst bei den Parteien auf Zustimmung (Ausnahme: EVP). Auch die Schutzmassnahmen vor nicht bewilligten Online-Angeboten werden begrüsst.
- Kleine Geldspieltourniere sollen neu auch ausserhalb der Spielbanken durchgeführt werden dürfen. Dieser Grundsatz wird nur von der EVP bestritten. Bezüglich der Umsetzung dieses Grundsatzes werden verschiedenen Positionen vertreten: SVP und FDP sind für eine zusätzliche Lockerung der Regeln. Die BDP hingegen befürwortet restriktive Rahmenbedingungen.
- Von mehreren Parteien gefordert werden weiter etwa griffigere Definitionen gewisser Spielkategorien (alle Parteien, allerdings mit teils verschiedenen Zielrichtungen), vereinfachte Zertifizierungsverfahren für im Ausland zugelassene Spielgeräte (SVP, FDP, CVP, BDP), Klarstellungen bezüglich der Verwendung von Reinerträgen von Grossspielen (SP, EVP).

Stellungnahmen abgegeben haben weiter die Jungfreisinnigen, die Junge SVP sowie die Piratenpartei. Die beiden erstgenannten Gruppierungen fordern insbesondere eine weniger einschränkende Regelung der Pokertourniere ausserhalb von Spielbanken. Die Piratenpartei lehnt den Vernehmlassungsentwurf integral ab und verlangt eine generelle Liberalisierung des Geldspielsektors.

4.2.2 Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) und Kantone

Es haben sich sämtliche Kantone sowie die FDKL vernehmen lassen. Die FDKL begrüsst den Gesetzesentwurf und verlangt, dass er in den Kernbereichen keine Anpassungen erfährt und damit seine Ausgewogenheit nicht in Frage gestellt wird. Abgesehen von den folgenden vier Punkten werden sämtliche Bestimmungen unterstützt:

- auf die Konsultativkommission sei in dieser Form zu verzichten;
- sog. gewerbliche Gewinnspiele, welche von Medien und vom Detailhandel angeboten werden, sollen unterbunden werden;
- die Regelung der Tombolas solle den Kantonen überlassen werden;
- bei den Bestimmungen zur Verwendung der Lotteriegewinne sei Zurückhaltung zu üben.

Die einzelnen Kantone unterstützen grundsätzlich die Stellungnahme der FDKL. Soweit sie sich über die vier Forderungen der FDKL hinaus äussern, gehen die einzelnen (Minderheits-) Auffassungen hingegen weit auseinander. So verlangen etwa GE, BE, FR, SZ, TI und ZG eine restriktivere Regelung der Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken. AG, BE, GE, VS, BL, LU, FR und VD möchten die Spielsuchtabgabe im Bundesgesetz verankern. Gegen die Steuerbefreiung der Spielergewinne sprechen sich GE, ZG, VD, VS und NE aus, zwei Kantone fordern eine Mittellösung (FR, TI).

4.2.3 Dachverbände der Wirtschaft

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft haben Economiesuisse, der SGV, der Schweizerische Arbeitgeberverband und der SGB Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf eingereicht. Weitere Stellungnahmen von Dachverbänden der Wirtschaft stammen von der Fédération des entreprises romandes, dem Verband der Berner KMU und vom Centre Patronal.

Hinsichtlich der Standpunkte unterscheiden sich die von den Dachverbänden der Wirtschaft eingereichten Stellungnahmen bisweilen erheblich voneinander. Der SGV und die Berner KMU lehnen den Entwurf vollumfänglich ab; die ursprünglichen Ziele des Gesetzgebers seien damit nicht erreicht. Der SGV verweist ausserdem auf die Stellungnahme des Schweizer Casino Verbands und würde es begrüessen, wenn die derzeitige Regelung hinsichtlich der Gewinnspiele beibehalten bliebe. Zwar lehnt Economiesuisse die Vorlage nicht vollumfänglich ab, ist aber recht kritisch eingestellt und erhebt dieselben Forderungen wie der Spielbankensektor. Economiesuisse lehnt die Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel explizit ab. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Fédération des entreprises romandes begrüsst die wichtigsten Neuerungen, die die Vorlage bringt, so auch die Schaffung einer Konsultativkommission. Das Centre Patronal ist gegenüber dem Vorentwurf positiv eingestellt, lehnt indessen eine Konsultativkommission ab. Der SGB stellt sich allgemein hinter den Gesetzesentwurf und weist darauf hin, dass es sich dabei um einen Kompromiss handle: Zum einen trage der Entwurf der Notwendigkeit Rechnung, gegen exzessives Spielverhalten und der mit dem Geldspiel verbundenen Kriminalität anzugehen und die Interessen der Veranstalterinnen zu wahren; zum anderen berücksichtige der Entwurf auch das Interesse der öffentlichen Hand an wirtschaftlich nachhaltigen und ertragsreichen Geldspielen. Der SGB bedauert es indessen, dass nicht vorgesehen ist, kantonale Präventionsmassnahmen zu finanzieren. Er spricht sich für die Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel aus, verlangt jedoch, dass die Regelungen betreffend die Kommission nachgebessert werden.

4.2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und Gebietskörperschaften

Die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete unterstützen die Gesetzesvorlage als solche. Aber die vorgebrachten Anmerkungen und Einwände unterscheiden sich jeweils. Es gestaltet sich deshalb schwierig, einen zusammenfassenden Überblick über die unterschiedlichen Standpunkte zu geben. Allgemein gilt die Sorge der Wahrung von Ressourcen aus den Erträgen der Spielbanken und der Lotterien zugunsten der Gebietskörperschaften. Schliesslich böten die Spielbanken und Lotterien den Gebietskörperschaften die für deren wirtschaftliches Bestehen erforderlichen Voraussetzungen. Der Schweizerische Städteverband weist darauf hin, wie wichtig die Prävention und der Schutz Minderjähriger sei. Der Dachverband der Berggebiete und der Schweizerische Gemeindeverband stellen sich nicht gegen die Steuerbefreiung von Spielgewinnen, fordern indessen, dass die Steuerausfälle vollumfänglich kompensiert werden. Der Dachverband der Städte hingegen spricht sich gegen eine Steuerbefreiung aus. Und während der Dachverband der Berggebiete sich gegen die Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel stellt, ist der Schweizerische Städteverband für eine solche Kommission, bedauert aber auch, dass keine Präventionsabgabe vorgesehen ist. Die übrigen Städte oder Gemeinden, die zum Ver-

nehmlassungsentwurf Stellung bezogen haben, schliessen sich mehrheitlich den Standpunkten des Spielbankensektors an.

4.2.5 Präventions-, Gesundheits- und Sozialbereich

Die Stellungnahmen aus dem Präventions-, Gesundheits- und Sozialbereich sind sehr differenziert und bisweilen äusserst kritisch. Der allgemeine Tenor lautet, dass in der Vorlage der Präventionsaspekt nicht genügend berücksichtigt werde, weshalb in dieser Hinsicht verstärkt Massnahmen gefordert werden.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge lauten wie folgt:

- Präventionsabgabe: Nicht nur wer Lotterien und Wetten veranstaltet, sondern auch Casinos müssten zu einer Präventionsabgabe verpflichtet werden, mit der die kantonalen Präventionsmassnahmen finanziert werden.
- Zugangskontrollen: Bei automatisierten Grossspielen und Online-Spielen müssten wirksame Zugangskontrollen zur Pflicht gemacht werden, damit vor allem Minderjährige und mit einem Spielverbot belegte Personen geschützt werden können.
- Hinsichtlich der Werbung für Geldspiele müssten weiterreichende Beschränkung getroffen werden, nicht zuletzt zum Schutz Minderjähriger.
- Gratisspielguthaben sollten verboten werden.
- Spielsperre: Diese Massnahme zum Schutz von Spielenden sollte verstärkt werden.
- Konsultativkommission zur Prävention und Koordinationsorgan: Ihre Kompetenzen sollten erweitert werden.

4.2.6 Spielbankensektor

Insgesamt 19 Casinos und der Dachverband der schweizerischen Casinobranche, der Schweizer Casino Verband, haben zum Vernehmlassungsentwurf eine Stellungnahme eingereicht. Sie stehen dem Gesetzesentwurf allesamt kritisch gegenüber. Der Schweizer Casino Verband, die Swiss Casinos, das Casino Meyrin und das Casino Crans-Montana vertreten die 21 Schweizer Casinos. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme bringen sie deutlich zum Ausdruck, dass sie mit der Vorlage nicht einverstanden sind, da sie die schweizerischen Casinos schwäche. Sie verlangen, dass sie in den folgenden Punkten geändert werde:

- Die Definition des Begriffs der Spielbankenspiele dürfe nicht negativ formuliert werden und es solle den Casinos ermöglicht werden, Sportwetten anzubieten.
- Bewilligungsverfahren und Voraussetzungen für die Bewilligung von Spielbankenspielen in der Schweiz: International anerkannte Spiele seien in der Schweiz ohne zusätzliche Auflagen zu bewilligen.
- Keine weiteren Tactilos in der Schweiz.
- Kleine Geldspieltourniere (insbesondere Poker) sollten ausserhalb von Casinos nicht erlaubt werden.
- Bekämpfung illegalen Glücksspiels: Um im Internet stattfindendes illegales Glücksspiel bekämpfen zu können, müsse es möglich sein, Finanztransaktionen zwischen Spielerinnen und Spielern sowie Anbietern zu sperren.
- Keine Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel.
- Dass die Casinos Glücksspiele online anbieten könnten, müsse so schnell als möglich rechtskräftig umgesetzt werden, und zwar noch bevor die übrigen Punkte der Vorlage verabschiedet würden.

Die von den Casinos gemeinsam verfasste Stellungnahme enthält noch zahlreiche weitere Änderungsvorschläge. Diese stellen jedoch keine Hauptforderungen dar.

Die meisten Casinos haben den Inhalt der gemeinsamen Stellungnahme übernommen und hauptsächlich in Bezug auf die Besteuerung von Spielbanken einige zusätzliche Forderungen formuliert (Verminderung des Abgabesaftes, Erhöhung der Ermässigungen zugunsten der Casinos in Tourismusregionen). Andere Casinos gehen etwas weiter, so das Casino Barrière und das Casino Lugano mit der Forderung nach einem Verbot von Tactilos. Vergleichbare Forderungen finden sich in einer Reihe von Stellungnahmen, die Verkehrs- und Tourismusvereine aus Regionen eingereicht haben, in denen Casinos gelegen oder Zulieferdienste tätig sind, die Waren für Casinos bereitstellen.

Mehr als 1400 Privatpersonen haben nach dem Muster der Casinos gestaltete Stellungnahmen und Forderungen eingebracht.

4.2.7 Lotteriesektor

Die beiden Lotterieveranstalter Swisslos und die LoRo, aber auch Swiss-Toto sind allgemein mit der Vorlage einverstanden. Es handle sich um einen Kompromiss. Das so gewährleistete Gleichgewicht und die Kohärenz dürften nicht in Frage gestellt werden durch Änderungen, die der Attraktivität von Lotteriespielen und Sportwetten zum Nachteil gereichen.

Die Lotteriegesellschaften befürworten die neuen Begriffsbestimmungen der Geldspielkategorien ausdrücklich. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung der interkantonalen Vollzugsbehörde, der Kompetenzverteilung unter den Behörden des Bundes und der Kantone, der Regelung bezüglich der Verwendung der Lotterie- und Wetterträge und auch in Bezug auf die Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung des exzessiven Geldspiels. Keine Zustimmung finden die vorgesehene Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention, die Steuerbefreiung der Spielgewinne und die Regelung der Kleinspiele. Ferner sollten sog. gewerbliche Gewinnspiele, welche von Medien und vom Detailhandel angeboten werden, unterbunden werden.

Die zentralen Änderungsvorschläge des Lotteriesektors lauten wie folgt:

- Die Definition des Begriffs der Spielbankenspiele solle nochmals überdacht werden. Ausserdem solle eine Reihe weiterer Begriffe definiert werden.
- Ob es einer Konsultativkommission bedürfe, müsse überprüft werden.
- Die administrativen Vorgaben, die an Veranstalterinnen von Grossspielen hinsichtlich der Bewilligung und der Berichterstattung gestellt würden, seien erdrückend und müssten neu überdacht werden.
- Einige Aspekte der Aufteilung der Kompetenzen unter den Kantonen und der interkantonalen Vollzugsbehörde müssten nochmals geprüft werden.

Kultur- und Sportkreise sind die Hauptnutznießer von Lotterie- und Wetterträgen. Aus diesen Kreisen sind denn auch zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, in denen die Zustimmung zur Vorlage zum Ausdruck kommt. So begrüßen zahlreiche Sportverbände inkl. Swiss Olympic mit inhaltlich grösstenteils identischen Eingaben den vorgelegten Gesetzesentwurf. Sie machen darauf aufmerksam, dass für sie das Geld aus dem Lotteriefonds unentbehrlich sei. Zudem sei es für sie sehr wichtig, dass einerseits weiterhin Tombolas durchgeführt werden und diese kantonal geregelt werden können. Mit den Spieldefinitionen, den Massnah-

men gegen Wettkampfmanipulation und den Präventionsmassnahmen im vorgeschlagenen Rahmen sind sie weitestgehend einverstanden. Die Stellungnahmen kultureller Einrichtungen haben denselben Tenor.

4.2.8 Aufsichtsbehörden (ESBK und Comlot)

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) erklärt sich mit den Grundsätzen des Vorentwurfs einverstanden. Verbesserungsvorschläge betreffen vor allem die Definitionen der jeweiligen Kategorien von Spielen, die Konzessionierung von Online-Spielbanken (durch den Bundesrat festgelegte Zahl unabhängiger Anbieter) und die kleinen Geldspielturniere. Die ESBK empfiehlt ausserdem, von der Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention abzusehen. Stattdessen solle es der Aufsichtsbehörde zur Pflicht gemacht werden, bei sich eine Fachperson für den Bereich Sozialschutz einzusetzen. Die ESBK spricht sich für die Möglichkeit aus, Finanztransaktionen zwischen Spielenden und Anbietern illegaler Online-Spiele zu sperren.

Die interkantonale Aufsichtsbehörde Comlot ist mit der Vorlage einverstanden, vorausgesetzt, das erzielte Gleichgewicht bleibe erhalten. Die Comlot unterstützt die neuen Spieldefinitionen. Hingegen seien sog. gewerbliche Gewinnspiele, welche von Medien und vom Detailhandel angeboten werden, zu unterbinden. Für die Comlot ist von zentraler Bedeutung, dass mit der Wiedereinführung von Kleinspieltournieren ausserhalb von Spielbanken (wie Pokertournieren) keine neue Geldspiel-Kategorie und Turnierlokale mit regelmässigem Betrieb geschaffen werden. Für die Comlot ist die Konsultativkommission zur Prävention eine gute Idee, sprengt in der vorgesehenen Konzeption aber den Rahmen. Sie bemängelt auch, dass eine Spielsuchtabgabe für die Casinos nicht im Gesetz verankert ist und erklärt die Steuerbefreiung aller Spielgewinne als unabdingbar. Schliesslich wünscht sie sich klarere Regeln zur Durchsetzung des Grundsatzes, dass die Verwendung von Reingewinnen aus Lotterien und Sportwetten zur Erfüllung gesetzlicher Staatsaufgaben ausgeschlossen bleibt.

4.2.9 Weitere

Weitere an der Vernehmlassung Teilnehmende vertreten Partikularinteressen. Folgende Interessengruppen lassen sich unterscheiden:

- Den Vertretern aus dem Bereich der Geschicklichkeitsspiele ist es ein Anliegen, dass die Reglementierung in Sachen Geschicklichkeitsspiele überdacht wird und weniger einschränkend ist. Geschicklichkeitsspiele sollten nicht als Grossspiele gelten. Des Weiteren solle die ESBK weiterhin für die Zulassung solcher Spiele zuständig sein. Auch dürften die Kantone nicht sowohl für das Verbot der Geschicklichkeitsspielautomaten als auch für die Genehmigung der Lotteriespielautomaten zuständig sein.
- Aus den an Poker interessierten Kreisen (Spielende, Turnierveranstalterinnen) verlautet die Forderung, dass Pokerturniere auch ausserhalb von Casinos unter denselben Bedingungen bewilligt werden wie jene in der Zeit, als die ESBK solche Veranstaltungen bewilligt hatte. Die in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen sollten demnach gelockert werden.
- Die internationalen Sportorganisationen mit Sitz in der Schweiz wie das Comité international Olympique oder die UEFA rücken vor allem die Massnahmen gegen Wettkampfmanipulationen ins Zentrum. UEFA und FIFA schlagen vor, dass die Organisatoren von Sportwettkämpfen mit den Sportwettenanbietern Vereinbarungen über einen finanziellen Ausgleich abschliessen sollten. Weiter wünscht sich die FIFA eine

Ausweitung der Strafbestimmungen, denn sportexterne Manipulateure seien von der vorgeschlagenen Regelung nicht erfasst. Der SFV und die SFL legen ein besonderes Augenmerk auf das Sportförderungsgesetz und wünschen da noch einige Änderungen. Unter anderem sollten der Tatbestand der Wettkampfmanipulation ergänzt und die Partei- und Informationsrechte der Sportorganisationen erweitert werden.

4.3 Fazit

Die Gesetzesvorlage an sich und die Strukturierung des Vorentwurfs sind kaum umstritten. Die meisten Neuerungen stossen mehrheitlich auf die Zustimmung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Dies gilt insbesondere für die

- Kompetenzaufteilung zwischen den Kantonen und dem Bund;
- Verstärkung der Rolle der interkantonalen Vollzugsbehörde;
- Verpflichtung von Veranstalterinnen von Grossspielen, Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler zu treffen;
- Genehmigung für Casinos, begleitet von entsprechenden Präventionsmassnahmen Online-Spiele durchzuführen;
- Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten;
- Veranstaltung kleiner Geldspieltourniere ausserhalb von Casinos;
- Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen;
- Verschärfung der Strafbestimmungen.

Die Steuerbefreiung der Gewinne der Spielerinnen und Spieler wird von einer Minderheit der Kantone und einigen politischen Parteien kritisiert. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst diese Massnahme.

Die Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel stösst in Präventionskreisen und bei einigen politischen Parteien auf Zustimmung, wird aber zumindest in der vorgesehenen Form kontrovers diskutiert.

Auch der Verzicht auf eine Präventionsabgabe wird vielfach kritisiert.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Punkten der Vorlage

5.1 Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Generelle Einschätzung

Soweit sich die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten dazu äussern, wird die Zusammenführung des Lotteriegesetzes und des Spielbankengesetzes in ein Geldspielgesetz durchgehend begrüsst. Kritisch äussert sich diesbezüglich nur die Ringier AG.

5.1.2 Artikel im Detail

Artikel 1 Gegenstand

Absatz 2 Buchstabe a

Die SP, der SGB und GastroSuisse begrüssen die Bestimmung. VD verlangt eine Präzisierung des Verständnisses des Kriteriums «im privaten Kreis». Auch die FDP zeigt sich skeptisch.

tisch gegenüber den Erläuterungen zu dieser Bestimmung und wünscht mit eigenem Formulierungsvorschlag eine Vereinfachung des Verständnisses des Kriteriums «im privaten Kreis».

Absatz 2 Buchstabe b

TG fordert, die Regelung der «Geschicklichkeitsspielautomaten» den Kantonen zu überlassen. Auch die OPS fordert, die «Geschicklichkeitsspielautomaten» vom Geltungsbereich des Geldspielgesetzes auszunehmen. SG möchte, dass für die Geschicklichkeitsspiele auf Bundesebene «lediglich einige wenige Rahmenbedingungen» festgelegt werden und diese Spiele sonst den Kantonen zur Regelung überlassen werden. Ausserdem fordert SG mit konkretem Formulierungsvorschlag auch «Glücksspiele an Unterhaltungsanlässen mit ausschliesslich Natural- /Sachpreisen» vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen. GastroSuisse wünscht, dass die Begriffe «Geschicklichkeitsspiele» und «Glücksspiele» auf Verordnungsstufe noch genauer definiert werden.

Absatz 2 Buchstabe c

Die Bestimmung wird von der FIFA begrüsst. Demgegenüber erachtet sie SG als falsch und argumentiert, Sportwettkämpfe bildeten Geschicklichkeitsspiele.

Absatz 2 Buchstabe d

Die FDKL, Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft, die LoRo und die Mehrzahl der Kantone (AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH) sprechen sich für die Unterbindung von «gewerblichen Gewinnspielen» aus. Sie stehen für eine restriktive Regelung der zulässigen Gewinnspiele ein. Erlaubt sollen alleine Gewinnspiele zur Verkaufsförderung sein. Diese Auffassung vertreten auch die Valora Schweiz, der SFV, die SFL, die Schweizer Sporthilfe sowie die Ben-A. SW und SWA verlangen, dass Gewinnspiele und Wettbewerbe zur Verkaufsförderung dann nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wenn kein spielbezogener Einsatz verlangt wird.

Andere Vernehmlassungsteilnehmende möchten an der heutigen Regelung und Praxis festhalten (der VSM, die SRG, asut, Swisscom, SAVASS, der SGV und die SBC). Dem schliesst sich auch die Ringier AG an und kritisiert zusätzlich, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 3 seien mangelhaft koordiniert.

Schliesslich möchten SG, Coop und Migros die Gewinnspiele und Wettbewerbe zur Verkaufsförderung ausschliesslich im UWG regeln.

Artikel 2 Zweck

Die EVP verlangt, Ziel und Zweck des Gesetzes müsse sein, der Entstehung neuer Spielsucht vorzubeugen und die Not von betroffenen Personen zu lindern. Jede Ausweitung des Geldspielangebotes sei abzulehnen. Auch die SSAM und das CHUV fordern, der Schutz der Spielenden vor Spielsucht und vor den damit verbundenen Konsequenzen müsse primäre Zielsetzung des Gesetzes bilden. Ähnlich fordert auch die FMH eine klarere Priorisierung der Prävention von Spielsucht. Es solle explizit dargelegt werden, dass Bund und Kantone das Spielangebot begrenzen sollen. Schliesslich verlangt auch die Schuldenberatung Schweiz mit eigenem Formulierungsvorschlag eine Priorisierung der Bestimmung von Buchstabe a.

Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft, die LoRo und die Casinos Barrière möchten mit je eigenem Formulierungsvorschlag ein attraktives und konkurrenzfähiges Spielangebot in die Zweckbestimmung des Gesetzes aufnehmen. Die Piratenpartei lehnt die Zweckbindung der Ertragsverwendung aus den Geldspielen (Buchstaben c und d) ab und fordert, die Veranstalterinnen von Geldspielen seien einzig der Unternehmensgewinnsteuer zu unterstellen. Die

Stadt St. Gallen verlangt, Ziel des Gesetzes müsse sein, den Spielbanken eine wettbewerbsfähige und den aktuellen Herausforderungen gerecht werdende gesetzliche Grundlage zu verschaffen. Nach der Auffassung des SGV und der SBC entspricht der Gesetzesentwurf nicht den «ursprünglichen Zielen des Gesetzgebers».

Artikel 3 Begriffe

Die Spieldefinitionen werden ohne Vorbehalte begrüsst von der FDKL, der Mehrzahl der Kantone (AR, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, UR, SH, SO, SZ, ZG, ZH), der FDP, der Comlot, den Ben-A, der Stiftung Schweizer Sporthilfe, dem SFV, der SFL der Valora Schweiz AG. Die SVP begrüsst die Spieldefinitionen, abgesehen von zwei Vorbehalten (betreffend die Pokerturniere und die Abgrenzung der Gross- von den Kleinspielen). Die Schuldenberatung Schweiz verlangt mit je eigenem Formulierungsvorschlag die Definition der Begriffe «Finanzinstitut» und «Geldspiele im privaten Kreis». Die LoRo schlägt je mit eigenem Formulierungsvorschlag vor, auch die Begriffe «Geldspieltourniere» und «online durchgeführte Geldspiele» zu definieren. Die ESBK beantragt, dass auch die Begriffe «privater Kreis» und «Zufallsziehung» im Gesetz definiert werden. Die Piratenpartei lehnt die Definitionen als «sehr schwammig und eigentlich völlig unnötig» ab.

Buchstabe a

Vor dem Hintergrund ihrer Anliegen betreffend Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d beantragen Swisscom, der SWA, SW, der SGV und die SBC eine Anpassung der Definition.

Buchstabe b

GastroSuisse unterstützt die Definition ausdrücklich. BE regt mit konkretem Formulierungsvorschlag an, die Begriffsdefinition noch etwas zu präzisieren. NE kritisiert die Begriffsverwendung «unbegrenzte Anzahl», da gemäss den Erläuterungen damit immer eine «begrenzte Anzahl» gemeint sei. Auch SG kritisiert diesen Teilbegriff und erachtet ausserdem die Abgrenzung der Lotterien von den Spielbankenspielen als nicht geglückt. Die EVP fordert eine klarere Abgrenzung zwischen den Lotterien und den Spielbankenspielen und schlägt vor, für diese Abgrenzung auf das Kriterium des Sofortgewinns abzustellen. Fälschlicherweise fielen Papierlose, Rubbellose und dergleichen nicht unter den Lotteriebegriff und es sei unklar, ob Tactilo-Geräte Grossspiele oder Spielbankenspiele darstellten. Golden Games verlangen mit eigenem Formulierungsvorschlag eine andere Begriffsdefinition, damit verhindert würde, dass Lotterien mittels Geldspielautomaten angeboten werden könnten.

Buchstabe c

BS regt an, die Wetten grosszügiger zu definieren und nicht auf Sportwetten zu beschränken.

Buchstabe d

Die Jungfreisinnigen Schweiz fordern, Poker sei explizit als Geschicklichkeitsspiel einzustufen. Swissplay, die Skilltrade GmbH und Fay Automaten fordern, auf das Kriterium «ganz oder überwiegend» sei zu verzichten. Golden Games verlangen, Geschicklichkeitsspielautomaten müssten untereinander vernetzt werden dürfen und das Kriterium «ganz oder überwiegend» sei zu ersetzen durch das Kriterium «zu einem Teil».

Buchstabe e

SG erachtet die Begriffsbestimmung als unzweckmässig; das Kriterium «interkantonal» sei zu eng und die Geschicklichkeitsspiele dürften nicht unter die Kategorie der Grossspiele

subsumiert werden. Die ESBK und Fay Automaten verlangen, die Geschicklichkeitsspiele dürften nicht den Grossspielen zugeordnet werden.

Buchstabe f

GastroSuisse unterstützt die Definition ausdrücklich. BS wünscht, die Kleinspiele seien grosszügiger zu definieren, damit etwa auch interkantonal durchgeführte Lotterien als Kleinspiele gelten könnten. SG regt an, ausserhalb der Spielbanken seien keine Geldspielturniere zuzulassen, oder diese seien zumindest auf Pokerturniere zu beschränken, die diesfalls nicht unter die Kleinspiele fallen dürften, sondern eine eigene Spielkategorie zu bilden hätten. Die SVP fordert, auf Verordnungsstufe sei sicherzustellen, dass keine Abgrenzungsprobleme zu den Grossspielen entstünden. Die EVP vermisst eine Definition der kleinen Geldspielturniere und fragt, welcher Regelung die Geschicklichkeitsspiele unterliegen würden, die weder automatisiert, noch interkantonal, noch online durchgeführt werden. Swisslos und die Sport-Toto-Gesellschaft schlagen vor, Tombolas im Sinne von Artikel 2 des bestehenden Lotteriegesetzes seien zusätzlich zu den kleinen Lotterien als eigene Spielkategorie innerhalb der Kleinspiele aufzunehmen. Die LoRo schlägt vor, die Bestimmung sei durch Streichung der Klammer «(Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere)» zu kürzen.

Buchstabe g

Die Bestimmung wird von der SVP begrüsst; durch die Negativdefinition würden Kompetenzkonflikte zwischen Bund und Kantonen sowie Lücken vermieden. Auch Swisslos unterstützt die Bestimmung, zeigt sich aber offen für eine positive Definition der Spielbankenspiele, vorausgesetzt, die Spielbanken unterstützten diesfalls den Gesetzesentwurf. SG und St. Gallen Bodensee Tourismus fordern eine Begriffsdefinition, die den Spielbanken erlaube, konkurrenzfähig zu bleiben. Die SP wünscht die Prüfung einer positiven Definition der Spielbankenspiele, ohne dass dadurch die Gefahr von Gesetzeslücken entstehe. Eine positive Definition der Spielbankenspiele fordern die CVP und die LoRo. Eine positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele fordern die Città di Lugano, die Gemeinde St. Moritz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, St. Moritz Bäder AG, hotelleriesuisse und die Sbn-A. Mit eigenem Formulierungsvorschlag fordern eine positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele die Sbn-B, die Sbn-C, die Casinos Davos, Bad Ragaz und Barrière, Davos Klosters, die Gemeinden Freienbach und Altendorf, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, Schwyz Tourismus und die Danuser von Platen GmbH. Der Verkehrsverein Höfe am Etzel verlangt eine «klare Definition» der Spielbankenspiele. Die ESBK beantragt eine Ergänzung der Definition, welche namentlich Beispiele von Spielbankenspielen wie Roulette, Poker und Black Jack enthält.

Artikel 4 Bewilligung oder Konzession

Die Piratenpartei lehnt eine Bewilligungs- und Konzessionspflicht ab.

5.2 Kapitel 2: Spielbanken

5.2.1 Generelle Einschätzung

Dieses Kapitel stösst bei der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in seinen Grundzügen auf Zustimmung (Grundsatz der Konzessionspflicht für die Spielbanken, Möglichkeit der Online-Durchführung, Bewilligungspflicht für die Durchführung

von Spielbankenspielen). Die Modalitäten der Öffnung des Marktes für Online-Spiele sind z. T. Gegenstand von Kritik.

Gemäss der FDP und anderen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, hauptsächlich aus dem Spielbankenbereich (Sbn-A, Sbn-B, Sbn-C, die Casinos von Davos, St. Moritz, Lugano, Bad-Ragaz und Barrière, das Casino Austria [Swiss], das Grand Resort Bad Ragaz, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die St. Moritz Bäder AG, St. Gallen Bodensee Tourismus, die Gemeinden St. Moritz und Freienbach, die Danuser von Platen GmbH), muss die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zwingend verbessert werden. In verschiedenen Stellungnahmen (Schweizerischer Gemeindeverband, Gemeinden Davos, St. Moritz und Freienbach, hotelleriesuisse, Schwyz Tourismus) wird auf die wirtschaftliche Bedeutung der Casinos für die Standortregion hingewiesen. Die Città di Lugano und das Casino Lugano bedauern, die Innovationskraft der Spielbanken werde durch eine Überreglementierung eingeschränkt.

In Bezug auf den 2. Abschnitt (Art. 16–19) fordert die EVP, dass alle Spielautomaten, die in Gewinn- und Verlustmöglichkeiten, Spielgeschwindigkeit, Spielerlebnis und Erscheinungsbild mit den Spielautomaten der Spielbanken vergleichbar sind, nur noch in Spielbanken zulässig sind. GastroSuisse verlangt, dass Spielautomaten in den Gaststätten wieder erlaubt sind. Aus Sicht der VPGU soll es den konzessionierten Spielbanken ermöglicht werden, dieselben Pokerspiele wie ausserhalb eines Casinos anzubieten, wobei der Ertrag dieser kleinen Pokerspiele nicht der Spielbankenabgabe unterliegen dürfe.

Die FMH schliesslich wünscht, dass das Koordinationsorgan und die Konsultativkommission in das Verfahren zur Bewilligung neuer Spiele einbezogen werden.

5.2.2 Artikel im Detail

1. Abschnitt Konzessionen

Artikel 5 Konzessionspflicht

Absatz 1

Die SVP begrüsst es, dass die Spielbanken weiterhin eine Konzession brauchen. Die Piratenpartei ist grundsätzlich gegen die Konzessionspflicht. Gemäss der RGA ist die Beschränkung der Anzahl Konzessionen nicht angemessen.

Absatz 2

Die SVP, die FDP, die FDKL, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SW, UR, VD, ZG, ZH, die Comlot, Swisslos, Sport-Toto, St. Gallen Bodensee Tourismus, GastroSuisse und die Fédération des entreprises romandes begrüssen es, dass die Spielbanken Spiele online durchführen dürfen. Die SP ist damit einverstanden, den bestehenden Casinos diese Möglichkeit zu bieten, sofern die Spielerinnen und Spieler auch angemessen geschützt werden. Der Schweizerische Städteverband vertritt dieselbe Meinung und betont, dass insbesondere der Jugendschutz gewährleistet sein muss. Gemäss FR sollen die Auswirkungen des neuen legalen Online-Angebots im Suchtbereich berücksichtigt werden.

Die Piratenpartei schlägt vor, für die online durchgeführten Spielbankenspiele auf das Konzessionssystem zu verzichten. Die Online-Spiele sollten frei durchgeführt werden können.

GE und die EVP sind dagegen, dass die Casinos Spiele online durchführen dürfen.

Die Sbn-C, die Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Barrière und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano und die Città di Mendrisio kritisieren, dass diese Bestimmung als Kann-Bestimmung formuliert ist. Das Casino Barrière fordert für die landbasierten Casinos die Möglichkeit, sich für die Durchführung von Online-Spielen mit Spezialisten für Online-Spiele zusammenzuschliessen.

Absatz 3

Für die LoRo ist es wesentlich, dass der Bundesrat die Anzahl Konzessionen festlegt und diese erteilt.

Artikel 6 Konzessionsarten

NE und die SAB heissen die Beibehaltung der beiden Arten von Konzessionen, A und B, gut. Die FDP schlägt vor zu prüfen, ob die Unterscheidung zwischen Spielbanken mit einer A- und einer B-Konzession gegenwärtig noch relevant sei. Falls nicht, solle sie bei der nächsten Erneuerung der Konzessionen aufgehoben werden. Das Casino Bad Ragaz tritt dafür ein, dass die aktuelle Beschränkung der Anzahl Tischspiele (höchstens drei verschiedene Tischspiele) in den B-Casinos aufgehoben wird.

GREA, CPA, Sucht Schweiz und VJPS beantragen mit einem konkreten Formulierungsvorschlag, dass die Anzahl Konzessionen beschränkt werden kann, falls auf dem Geldspielmarkt ein Überangebot besteht. Sie werden in ihrem Ersuchen unterstützt durch Ticino Addiction, die SSAM, das CHUV und den Fachverband Sucht.

Artikel 7 Standorte

Der Schweizerische Städteverband regt an, bei der Standortwahl Kriterien im Sinne der Schuldenprävention und des Jugendschutzes festzulegen, damit z. B. eine Spielbank nicht in der Nähe von Angeboten für junge Erwachsene liege.

Artikel 8 Voraussetzungen

Die SSAM, das CHUV, die FSP, GAT-P und IRGA schlagen vor, in Artikel 8 die Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen Indikatoren für die Tätigkeit im Bereich der Sozialmassnahmen zu verankern. Gemäss dem Fachverband Sucht soll in diesem Artikel geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Erteilung von Konzessionen bei einem Überangebot an Spielen beschränkt werden kann. Gemäss der FMH und der FSP sollten die Konzessionärinnen als Vorbedingung definieren, welche Massnahmen sie vorsehen, um den Interessenkonflikten zu begegnen, der aus ihren gesetzlichen Pflichten resultiert.

Absatz 1

Die Piratenpartei verlangt neben der vollständigen Aufhebung des Konzessionssystems (siehe zu Art. 5 oben), dass im Gesetz ein Anspruch auf eine Konzession bei Erfüllung der Voraussetzungen verankert wird.

Absatz 1 Buchstabe a

Gemäss der Piratenpartei soll Ziffer 5 gestrichen werden.

Absatz 1 Buchstabe b

Privatim erachtet die Kriterien zur Überprüfung des guten Rufs als nicht präzise genug und schlägt vor, die Definition der geltenden Verordnung zu übernehmen.

Artikel 9 Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen

Die FDKL, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SW, UR, VD, ZG, ZH und die Comlot heissen das für die Online-Spiele gewählte Konzessionsmodell, d. h. die Erweiterung bestehender Konzessionen, gut. In den Augen der RGA ist dieses Modell diskriminierend und soll der Markt zumindest für die europäischen Anbieter geöffnet werden. Die ESBK ist ebenfalls gegen das gewählte Konzessionsmodell. Sie beantragt, dass das Modell der «ungebundenen Konzession» mit einer vom Bundesrat festzulegenden Anzahl Online-Konzessionen bevorzugt wird. Falls am gewählten Modell festgehalten werde, beantragt sie, im Gesetz oder allenfalls in der Verordnung die maximale Anzahl Online-Konzessionen festzulegen.

Für die Piratenpartei sind die Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen zu streng und müssen komplett gestrichen oder zumindest weniger restriktiv gestaltet werden.

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz, Bad Ragaz und Barrière, die Casino Austria (Swiss) AG, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano sowie die Città di Mendrisio unterbreiten einen konkreten Formulierungsvorschlag in dem Sinne, dass die Wirtschaftlichkeit der Online-Durchführung nicht als Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession gilt.

Der Fachverband Sucht möchte in diesem Artikel regeln, unter welchen Voraussetzungen die Konzessionierung bei einem Überangebot an Spielen beschränkt werden kann.

Die EVP fordert die Streichung dieser Bestimmung.

Artikel 10 Verfahren

Die Schuldenberatung Schweiz unterbreitet einen Formulierungsvorschlag mit dem Antrag, die Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel in das Konzessionierungsverfahren einzubeziehen.

Artikel 11 Entscheid

Die Piratenpartei fordert, dass die Kompetenz zur Erteilung der Konzession den Kantonen oder Gemeinden erteilt wird und dass der Entscheid beschwerdefähig ist. Gemäss der ESBK hingegen soll der Entscheid über die Erteilung der Konzession nicht beschwerdefähig sein.

Artikel 12 Gültigkeitsdauer

Die Piratenpartei fordert, dass die Konzessionen für die Online-Durchführung von Spielen nicht mit den Konzessionen für landbasierte Spielbanken verknüpft sind.

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz, Bad Ragaz und Barrière, die Casino Austria (Swiss) AG, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano und die Città di Mendrisio fordern mit konkretem Formulierungsvorschlag, dass die Konzession auf jeden Fall zwanzig Jahre gilt, ausser bei der ersten Erteilung einer Konzession für Online-Spiele.

Artikel 15 Entzug, Einschränkung, Suspendierung

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz, Bad Ragaz und Barrière, die Casino Austria (Swiss) AG, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano und die Città di Mendrisio unterbreiten einen konkreten Formulierungsvorschlag, gemäss welchem die Konzession teilweise entzogen werden kann und die Bestimmung in einigen Punkten präzisiert wird.

Die Schuldenberatung Schweiz unterbreitet einen konkreten Formulierungsvorschlag, wonach die Konsultativkommission unter Androhung der Suspendierung oder des Entzugs der Konzession verlangen kann, dass das Sozialkonzept angepasst wird.

2. Abschnitt Spielangebot

Artikel 16 Bewilligungspflicht

Die Piratenpartei fordert, dass der Staat keinen Einfluss auf Inhalt, Ablauf und Regeln der angebotenen Spiele nimmt.

Die Sbn-C, die Sbn-B, die Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Barrière, Bad Ragaz, Lugano, Davos und St. Moritz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano, die Città di Mendrisio, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, die Gemeinden Freienbach und Altendorf sowie Schwyz Tourismus beantragen, Absatz 3 in Verbindung mit der Aufhebung der kleinen Geldspielturniere zu streichen. Anstelle dieses Absatzes schlagen sie mit einer konkreten Formulierung einen neuen Absatz vor, gemäss welchem die Spielbanken von Dritten durchgeführte Spiele anbieten können.

Artikel 17 und 18 Anforderungen sowie Angaben und Unterlagen

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer (SVP, die Sbn-C, die Sbn-B, die Casinos Davos, St. Moritz, Bad Ragaz, Barrière und Lugano, die Casino Austria [Swiss] AG, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, die Gemeinden Freienbach, Altendorf und St. Moritz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano, die Città di Mendrisio, hotelleriesuisse, Schwyz Tourismus sowie der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern) sind der Auffassung, dass das neue Gesetz das Verfahren für die Zulassung von Spielbankenspielen vereinfachen sollte, damit die Innovationsfähigkeit und die Entwicklung der Spielbanken gefördert wird; die international gebräuchlichen Vorgaben müssten dabei berücksichtigt werden. Die Spielbanken sollten die «international» zugelassenen Spiele zudem rasch einführen können. Die BDP verlangt ebenfalls, dass die Einführung neuer Spiele durch das neue Gesetz erleichtert wird und die in der Schweiz geltenden spieltechnischen Vorschriften den international üblichen Vorgaben entsprechen. Die FDP schlägt vor, die Zulassung neuer Spiele durch die Anerkennung international anerkannter Zertifizierungen zu vereinfachen. Gemäss der CVP müssen für die Spielbankenspiele und die Grossspiele, insbesondere bei online und automatisiert durchgeführten Spielen, die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen gelten. Dabei sollen keine Schweizer Sondervorschriften geschaffen werden und soll ein einfaches und schlankes Bewilligungsverfahren geschaffen werden. Für die Sbn-A, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, Interlaken Classics, die St. Moritz Bäder AG, der Verkehrsverein

Höfe am Etzel und die Berner KMU ist es ebenfalls wichtig, dass Innovationen rasch eingeführt werden können.

Artikel 17 Anforderungen

Absatz 1

Die Piratenpartei heisst diese Bestimmung ausdrücklich gut.

Absatz 2

Die Piratenpartei verlangt, diese Bestimmung zu streichen.

Gemäss Privatim muss im Gesetz präzisiert werden, dass besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, wenn die betreffenden Massnahmen dies erfordern.

Absatz 3

Für die SVP genügt es nicht, die international gebräuchlichen Vorgaben nur zu «berücksichtigen», sie müssen übernommen werden. Der Schweizerische Gemeindeverband, die Sbn-C, die Sbn-B, die Casinos Barrière, Lugano, Davos, St. Moritz und Bad Ragaz, die Casino Austria (Swiss) AG, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, die Gemeinden Davos, Freienbach und Altendorf, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano, die Città di Mendrisio, Schwyz Tourismus und die Aktion Freiheit und Verantwortung beantragen mit einem konkreten Formulierungsvorschlag, dass der Bundesrat beim Erlass der spieltechnischen Vorschriften die international gebräuchlichen Vorgaben anwendet.

Die Schuldenberatung Schweiz schlägt mit einer konkreten Formulierung vor, dass der Bundesrat beim Erlass der spieltechnischen Vorschriften die Empfehlungen der Konsultativkommission berücksichtigt.

Artikel 18 Angaben und Unterlagen

Der Schweizerische Gemeindeverband, die Sbn-C, die Sbn-B, die Casinos Barrière, Lugano, Davos, St. Moritz und Bad Ragaz, die Casino Austria (Swiss) AG, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, die Gemeinden Davos, Freienbach und Altendorf, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Città di Lugano, die Città di Mendrisio, Schwyz Tourismus und die Aktion Freiheit und Verantwortung beantragen mit einem konkreten Formulierungsvorschlag, dass die von der Spielbank zu liefernden Angaben erleichtert werden, wenn ein international anerkanntes Zertifikat existiert.

Absatz 2

Gemäss der Piratenpartei ist auf das Erfordernis eines Zertifikats zu verzichten.

Absatz 3

Für die SVP genügt es nicht, die international gebräuchlichen Vorgaben nur zu «berücksichtigen»; sie müssten übernommen werden.

Die Schuldenberatung Schweiz schlägt mit einer konkreten Formulierung vor, dass der Bundesrat beim Erlass der Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung die Empfehlungen der Konsultativkommission berücksichtigt.

Artikel 19 Konsultation

Die EVP schlägt vor, dass die ESBK die Konsultativkommission konsultiert, bevor sie entscheidet, ob ein Spiel als Spielbankenspiel zu qualifizieren ist.

5.3 Kapitel 3: Grossspiele

5.3.1 Generelle Einschätzung

Soweit das dritte Kapitel generell bewertet wird, sind die Einschätzungen grossmehrheitlich positiv. Explizit positiv geäussert haben sich insbesondere die FDP sowie die FDKL und die Kantone AI, AR, BE, BL, FR, GR, JU LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG und ZH. Ebenfalls explizit positiv Stellung genommen haben weiter die Comlot, die SAB und zu den Artikeln 20 bis 22 sowie 24 und 25 auch das CIES.

Positiv gewertet wird insbesondere die Abstützung auf eine interkantonale Regulierung inkl. der Beibehaltung der Comlot. BS begrüsst explizit die Abschaffung der Durchführungsbewilligung. FR ist mit deren Abschaffung unter der Bedingung einverstanden, dass eine Besteuerung der Veranstalter möglich bleibt.

Swisslos und die Sport-Toto-Gesellschaft regen an, im gesamten Kapitel 3 zu überprüfen, welche Kompetenzen statt an die interkantonale Vollzugsbehörde an die Kantone übertragen werden könnten. Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft, die LoRo, Fay Automaten, Golden Games, die Skilltrade GmbH und Swissplay erachten zudem die Bewilligungserfordernisse für Grossveranstalter generell als unverhältnismässig streng.

5.3.2 Artikel im Detail

1. Abschnitt Veranstalterbewilligung

Artikel 20 Bewilligungspflicht

Die LoRo schlägt mit eigenem Formulierungsvorschlag vor, dass die Veranstalterbewilligung durch die Kantone zu erteilen ist. Auch Swisslos erachtet diese Lösung als prüfenswert.

Artikel 21 Voraussetzungen

Während die LoRo grundsätzlich mit der Bestimmung einverstanden ist, verlangt Swisslos die Überprüfung deren Notwendigkeit. BE schlägt mit eigenem Formulierungsvorschlag weitere Bewilligungsvoraussetzungen vor. Aus Sicht der Comlot muss bei der Beurteilung des guten Rufes auch das Verhalten in ausländischen Märkten herangezogen werden können. Die SSAM und das CHUV halten dafür, dass die Erteilung einer Veranstalterbewilligung an die Einhaltung präziser Vorgaben im Bereich des Sozialschutzes zu knüpfen ist. GAT-P und IRGA verlangen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen so auszugestalten sind, dass dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung Rechnung getragen wird. Fay Automaten, Golden Games, die Skilltrade GmbH und Swissplay ihrerseits verlangen teilweise mit eigenem Formulierungsvorschlag weniger einschneidende Bewilligungsvoraussetzungen für die Veranstalter von Geschicklichkeitsspielen.

Artikel 22 Anzahl Veranstalterinnen

GE, NE und die Société Henry Dunant begrüßen die Bestimmung explizit.

2. Abschnitt Spielbewilligung

Artikel 23 Bewilligungspflicht

Absatz 2

Die LoRo wünscht mit eigenem Formulierungsvorschlag die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des vereinfachten Verfahrens.

Artikel 24 Voraussetzungen

Absatz 1

Während die Piratenpartei einen Rechtsanspruch auf Bewilligung fordert, möchte die Comlot mit eigenem Formulierungsvorschlag verdeutlichen, dass kein solcher Rechtsanspruch besteht. Die CVP schlägt vor, dass für Grossspiele die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für Spielbankenspiele gelten sollen. GREA, die NAS, die Sucht Schweiz, Ticino Addiction, der VJPS, die SSAM, das CHUV und die Comlot verlangen meist mit eigenem Formulierungsvorschlag eine Ergänzung der Bestimmung dahingehend, dass das Angebot an Geldspielen mengenmässig beschränkt wird oder werden kann. Die SSAM und das CHUV halten dafür, dass die Erteilung einer Spielbewilligung an die Einhaltung präziser Vorgaben im Bereich des Sozialschutzes zu knüpfen ist. GAT-P und IRGA verlangen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen so auszugestalten sind, dass dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung Rechnung getragen wird. Die Schuldenberatung Schweiz schlägt mit eigenem Formulierungsvorschlag den Einbezug der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ins Bewilligungsverfahren vor. Privatim weist darauf hin, dass das allfällige Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten eine explizite gesetzliche Grundlage benötigen würde. Das CIES regt an zu prüfen, ob die Höhe der einzelnen Einsätze auch im Bereich der Grossspiele beschränkt werden sollte.

Absatz 2

Die Bestimmung wird von NE und dem CIES explizit begrüsst. NE schlägt allerdings vor, das Begriffspaar «Kinder und Jugendliche» durch den Begriff «Minderjährige» zu ersetzen.

Absatz 3

ZH, LU und UR fordern, dass das Gesetz explizit vorsehen muss, dass eine internationale Zusammenarbeit mindestens im heutigen Umfang auch weiterhin möglich sein wird. Während GE die entsprechende Rechtsetzung an die Kantone delegieren möchte, lehnt Swisslos eine Regelung bloss auf Verordnungsstufe ab. Auch die LoRo lehnt die Delegation an den Bundesrat ab und schlägt mit eigenem Formulierungsvorschlag eine materielle Lösung im Gesetz selber vor.

Artikel 25 Gesuch

Die CVP hält dafür, dass für Grossspiele die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für Spielbankenspiele gelten sollen. Die SSAM und das CHUV schlagen vor, dass die Erteilung einer Spielbewilligung an die Einhaltung präziser Vorgaben im Bereich des Sozialschutzes zu knüpfen sei. GAT-P und IRGA verlangen, dass im Bewilligungsverfahren dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung Rechnung getragen wird. Das CIES schlägt vor,

dass Veranstalter gewährleisten müssen, dass im Fall von Wettmanipulationen keine Gewinne ausbezahlt werden.

Artikel 26 Konsultation

Die EVP fordert den Einbezug der Konsultativkommission zur Prävention von Spielsucht vor der Bewilligung neuer Spiele. Golden Games kritisieren das vorgesehene Verfahren als zu kompliziert. Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag die Verankerung eines Beschwerderechts für Spielbanken gegen Spielbewilligungen.

Artikel 27 Kantonales Recht

GE und die Société Henry Dunant begrüßen die Bestimmung explizit. Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag, dass die Kantone einzelne Spiele oder Spielkategorien auch mittels Verfügung verbieten dürfen.

Die SSAM und das CHUV begrüßen die Möglichkeit für die Kantone, das Angebot an Geldspielen zu beschränken, würden jedoch eine explizitere Formulierung dieser Möglichkeit begrüßen. GREA und die Schuldenberatung Schweiz schlagen vor, dass die Kantone auch einzelne Spiele verbieten dürfen. Diese Forderung wird ebenfalls von Fachverband Sucht, der Sucht Schweiz, GAT-P und IRGA erhoben mit der Begründung, dass die Kantone Tactilos auf ihrem Kantonsgebiet verbieten können sollen.

Die OPS lehnt die Möglichkeit eines Verbots von Geschicklichkeitsspielen in dieser Form ab. Die Skilltrade GmbH fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag den Ersatz der vorgeschlagenen Bestimmung durch eine Norm, welche den Kantonen erlaubt, für die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen eine Steuer zu erheben. Swissplay und Fay Automaten schlagen mit eigenem Formulierungsvorschlag eine Ergänzung der Bestimmung vor, um ein Verbot von Geschicklichkeitsspielen zu erschweren. Golden Games schlagen mit eigenem Formulierungsvorschlag vor, dass Grossspiele nur gesamthaft verboten werden dürfen.

3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 28 Geltungsdauer und Nebenbestimmungen

Golden Games fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag unbefristete Spielbewilligungen.

Artikel 29 Übertragbarkeit

Golden Games fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag die Übertragbarkeit von Spielbewilligungen.

Artikel 30 Entzug, Einschränkung, Suspendierung

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH und die Schuldenberatung Schweiz fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag die Präzisierung der Bestimmung.

5.4 Kapitel 4: Kleinspiele

5.4.1 Generelle Einschätzung

GL lehnt das ganze Kapitel ab und fordert, die Regelung der Kleinspiele sei den Kantonen zu überlassen.

5.4.2 Artikel im Detail

Artikel 31 Bewilligungspflicht

BE beantragt, Artikel 31 als Kann-Bestimmung auszugestalten. SZ begrüsst das Erfordernis einer kantonalen Bewilligungspflicht, auch für die Kleinlotterien und die Tombolas. TG stösst sich an der Bewilligungspflicht (für Tombolas). AI und SO möchten die Tombolas ausschliesslich kantonal regeln. Die BDP begrüsst die kantonale Bewilligungspflicht für die Kleinspiele. Die LoRo beantragt die Streichung des Begriffs «zuständig». Die Swiss Ice Hockey Federation begrüsst die kantonale Bewilligungspflicht und den Umstand, dass die Kleinspiele möglichst unbürokratisch geregelt würden.

Artikel 32 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

SZ begrüsst die Bestimmung, im Besonderen auch Absatz 2. Die Piratenpartei hingegen fordert die Streichung dieses Absatzes. Die LoRo beantragt, in einem zusätzlichen Absatz sei festzuhalten, dass kein Anspruch auf die Bewilligungserteilung bestehe. GastroSuisse begrüsst die Bestimmung. Die Société Henry Dunant beantragt die Beibehaltung von Absatz 2.

Artikel 33 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für Kleinlotterien

Die FDKL, BS, GR, JU, NW, OW, SH, UR und ZG begrüssen die Bestimmung, wünschen jedoch, dass Tombolas nicht bundesrechtlich geregelt werden. Auch AI, SG, TG und ZH fordern, die Tombolas seien ausschliesslich durch die Kantone zu regeln und damit keiner bundesrechtlichen Bewilligungspflicht zu unterstellen. Ähnlich wünscht auch AR für die Tombolas eine möglichst hohe kantonale Autonomie und insbesondere den Verzicht auf eine zwingende Bewilligungspflicht. FR, SO und TI möchten sämtliche Kleinlotterien ausschliesslich kantonal regeln. AG fordert die ersatzlose Streichung von Absatz 3 Buchstabe b und fordert gleichzeitig, die kleinen Lotterien und die Tombolas seien ausschliesslich kantonal zu regeln. SZ fordert, die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Absatz 3 seien den Kantonen zu überlassen; insbesondere die Buchstaben b und c seien zu restriktiv formuliert. NE und VD verlangen die Streichung von Absatz 3 zugunsten einer kantonalen Regelungsautonomie. BE verlangt den Verzicht auf die Festlegung einer maximalen Plansumme oder zumindest eine Erhöhung derselben auf CHF 300'000.-. LU fordert, die Tombolas seien ausschliesslich kantonal zu regeln und für die (restlichen) Kleinlotterien sei keine Plansummenbegrenzung vorzusehen. Im Interesse der Vermeidung einer Erhöhung des administrativen Aufwands fordert die BDP, die Tombolas seien wie unter dem heutigen Recht nicht unter die Kleinlotterien zu subsumieren. Die Piratenpartei fordert die Streichung von Absatz 2. Die Comlot begrüsst die Bestimmung. Swisslos und die Sport-Toto-Gesellschaft begrüssen die Eingrenzungen gemäss Absatz 3. Ausserdem erachten sie als sinnvoll, die Tombolas als weitere Spielkategorie vorzusehen und den Kantonen die Weiterführung ihrer entsprechenden Praxis zu ermöglichen. Suisseculture und die Ben-B fordern, die Kantone müssten die Tombolas und die

Kleinlotterien wie bisher in eigener Kompetenz und ohne unnötige Bürokratie regeln können. GastroSuisse regt an, Kleinlotterien mit geringen Plansummen könnten bewilligungsfrei zugelassen werden.

Artikel 34 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für lokale Sportwetten

GE vertritt die Meinung, die Bestimmung verletze die kantonalen Vollzugszuständigkeiten gemäss Artikel 106 BV. ZH fordert, die lokalen Sportwetten sollen ausschliesslich der kantonalen Gesetzgebung überlassen sein. NE und VD verlangen die Streichung von Absatz 3 zugunsten einer kantonalen Regelungsautonomie. TG weist darauf hin, dass Pferderennen im Fernsehen und im Internet übertragen würden und diesfalls kaum mehr als lokale Veranstaltungen eingestuft werden könnten. Die Piratenpartei fordert die Streichung der Absätze 1 und 2. Die Comlot begrüsst die Bestimmung. Swisslos begrüsst die Eingrenzungen gemäss Absatz 3.

Artikel 35 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere

BS begrüsst die Bestimmung. Die FDKL, GR, JU, NW, OW, SH, TI, UR und ZG sowie die Comlot wünschen, dass der Bundesrat die Rahmenbedingungen für die Geldspielturniere so festlegt, dass diese Turniere vornehmlich Event- bzw. Unterhaltungscharakter aufweisen – und damit nicht eine weitere Kategorie klassischer, gewerblich betriebener Geldspiele geschaffen werde. Auch NE wünscht eine restriktive Regelung der Geldspielturniere im Sinne der Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf. FR wünscht eine präzisere Regelung der kleinen Geldspielturniere. BE beantragt, die Teilnahmegebühr sollte höchstens die üblichen Kosten des Veranstalters decken oder in Relation zum Startgeld stehen. GE begrüsst die Bestimmung im Grundsatz, verlangt jedoch einerseits die Gewährleistung, dass die Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren keine Gewinne erzielen können und andererseits, dass diese Gewinne für gemeinnützige Zwecke zu verwenden seien (Anpassung der Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 130 Absatz 2). Ferner sei die Spielsperre (Artikel 77) auf die kleinen Geldspielturniere auszudehnen. SG regt an, ausserhalb der Spielbanken seien keine Geldspielturniere zuzulassen. Zumindest seien diese Turniere jedoch unter engen Rahmenbedingungen auf Pokerturniere zu beschränken. SZ möchte die Geldspielturniere gänzlich verbieten. VD verlangt die Streichung von Absatz 3 zugunsten einer kantonalen Regelungsautonomie.

Die SP begrüsst die Bestimmung. Die BDP möchte, dass der Bundesrat die Rahmenbedingungen für diese Geldspielturniere restriktiv festlegt. Dadurch solle verhindert werden, dass eine Parallelbranche entstehe, welche Grossspiele, deren Erträge in die Gemeinnützigkeit fliessen, konkurrenzieren könnte. Die FDP fordert eine Herabsetzung der Bewilligungsvoraussetzungen für Pokerturniere und die Zulassung von sogenannten «Cash-Games». Die SVP verlangt, die Bestimmung sei auf Pokerturniere einzuschränken. Für jene seien die Kriterien gemäss Absätze 1 und 3 zu einschränkend formuliert. Die JSVP verlangt deutlich weniger restriktive Bewilligungsvoraussetzungen für Pokerturniere. Die CVP Stadt Luzern verlangt, ausserhalb von Spielbanken dürften keine Geldspielturniere durchgeführt werden.

Die ESBK verlangt die Eingrenzung der Bestimmung auf Pokerturniere. Die LoRo begrüsst die Bestimmung. Swisslos hält fest, die Bewilligungsvoraussetzungen dürften keine Aufweichung erfahren und regt darüber hinaus an, pro Spielanlass und Turnierlokal dürfte jeweils nur ein Spieltyp zugelassen werden. Die Ben-A halten fest, der Bundesrat müsse die Bedingungen für die Geldspielturniere restriktiv festlegen. Die Turniere müssten Unterhaltungscharakter haben und dürften nicht Grundlage bilden für einen allabendlichen Spielbetrieb, weil

dadurch die Grossspiele konkurrenziert würden. Die Städte St. Gallen, und Luzern, die Città di Lugano, die Gemeinden St. Moritz, Freienbach und Altendorf, die Sbn-A, Sbn-B und Sbn-C, die Casinos Lugano und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, St. Moritz Bäder AG, hotelleriesuisse, Schwyz Tourismus und St. Gallen Bodensee Tourismus verlangen, ausserhalb der Spielbanken dürften keine Geldspielturniere durchgeführt werden. Golden Games verlangen mit eigenen Formulierungsvorschlag, die Bewilligungsvoraussetzungen seien herabzusetzen. Der Queens Poker Club verlangt mit eigenem Formulierungsvorschlag, dass diejenigen Bedingungen festgelegt werden, welche die ESBK mit Wirkung bis zum Bundesgerichtsentscheid vom 20. Mai 2010 angewendet hat. GastroSuisse begrüsst die Bestimmung, insbesondere den Umstand, dass die zulässigen Turniere nicht auf Pokerturniere beschränkt werden und hebt hervor, in der Ausführungsverordnung sei ein Mechanismus vorzusehen, um auf aktuelle Trends reagieren zu können. So dürfe etwa die bundesrätliche Liste zulässiger Geldspielturniere (Absatz 3 Buchstabe a) nicht abschliessend sein. Die Aktion Freiheit und Verantwortung verlangt die Eingrenzung der Bestimmung auf Pokerturniere.

Artikel 36 Gesuch

Die Skilltrade GmbH erachtet die Bewilligungsfrist von sechs Monaten als zu kurz und wünscht, dass Pokerturniere ausschliesslich in eigentlichen Spiellokalen durchgeführt werden dürfen.

Artikel 39 Aufsicht

BE verlangt, die Bewilligungsbehörden hätten der interkantonalen Vollzugsbehörde ihre Bewilligungsentscheide nicht zwingend, sondern bloss auf Verlangen vorzulegen. AG, GR, NE und VD fordern die ersatzlose Streichung von Absatz 3. Die Zustellung sämtlicher Bewilligungsentscheide (d.h. auch Lottos und Tombolas) erscheint SZ als unzweckmässig.

Artikel 40 Kantonales Recht

AR fragt sich, ob die Bestimmung den Kantonen erlauben würde, eine Regelung zu schaffen, die nur Institutionen mit Sitz im Kanton erlauben würde, Spielbewilligungen für Kleinlotterien zu erlangen. SZ begrüsst die Bestimmung. Die SP bittet um kritische Prüfung, ob die Bestimmung vor dem Bestreben, auf der Grundlage der neuen Verfassungsnorm eine möglichst einheitliche schweizweit gültige Regelung im Geldspielbereich zu bekommen, sinnvoll ist. Die Société Henry Dunant beantragt die Beibehaltung der Bestimmung.

5.5 Kapitel 5: Betrieb von Spielbanken und Grossspielen

5.5.1 Generelle Einschätzung

Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft und die LoRo erachten die Bewilligungs- und Reporting-Anforderungen für Grossveranstalter generell als unverhältnismässig streng und für Kleinunternehmen kaum tragbar.

5.5.2 Artikel im Detail

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 41 Sicherheitskonzept

Die CVP begrüsst die grundsätzliche Pflicht für Spielbanken und Grossspielveranstalter, ein Sicherheitskonzept zu erstellen, welches das Gefährdungspotential der verschiedenen Spielangebote berücksichtigt. Privatim fordert, dass eine allfällige Pflicht zur Videoüberwachung in Spielbanken sowie die ausführenden Bestimmungen dazu auf Stufe Gesetz geregelt werden. Swisslos und die LoRo halten dafür, dass die Anforderungen an die Sicherheitskonzepte der Grossspielanbieter nicht durch den Bund alleine festgelegt werden dürfen.

Artikel 42 Meldepflicht

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag eine genauere Definition der Meldepflichten im Gesetz und in einer Bundesratsverordnung.

Artikel 44 Einsätze und Gewinne nicht zugelassener Spielerinnen und Spieler

Die Piratenpartei, ZG, FDP, die FMH sowie die Schuldenberatung Schweiz kritisieren aus verschiedenen Gründen und teilweise mit Formulierungsvorschlägen die Regelung von Artikel 44 als unzweckmässig. Kritisiert wird insbesondere das Fehlen eines Anspruchs auf Rückzahlung von Einsätzen nicht zugelassener Spielerinnen und Spieler. Die ESBK verlangt mit eigenem Formulierungsvorschlag, dass auch weitere unrechtmässig erzielte Nettospieleerträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gehen solle.

Artikel 45 Verträge mit Dritten

Während Swisslos die Bestimmung begrüsst, möchte die Piratenpartei den Artikel streichen.

Absatz 2

EVP und NE kritisieren den Absatz als zu weit gehend respektive als zu unbestimmt.

Absatz 3

Die Bestimmung wird von GE und der LoRo explizit begrüsst. In zahlreichen Stellungnahmen von Akteuren aus dem Suchtpräventionsbereich wird mit gleichlautendem Formulierungsvorschlag ein Verbot von umsatz- oder ertragsabhängigen Verträgen mit Vertriebspartnern von Veranstalterinnen von Grossspielen gefordert (vgl. statt vieler GREA). Golden Games begrüssen den Grundsatz von Absatz 3, schlagen jedoch mit eigenem Formulierungsvorschlag eine spezifische Regelung für den Vertrieb von Grossspielen in Gaststätten vor.

Artikel 46 Berichterstattung

Swisslos kritisiert die Berichtspflichten – insbesondere für die Kleinunternehmen aus der Geschicklichkeitsspielautomatenbranche – als unverhältnismässig.

Artikel 47 Rechnungslegung

Swisslos und die LoRo kritisieren die Rechnungslegungspflichten als weitgehend unverhältnismässig.

Artikel 49 Anzeigepflicht

Die Piratenpartei, die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern die Streichung der Bestimmung.

Artikel 50 Datenbearbeitung

Die Piratenpartei fordert die Streichung der Bestimmung. Privatim weist darauf hin, dass die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten erfordern würde, dass die Kategorien, die Aufbewahrungsfristen sowie die Bekanntgabe solcher Daten gesetzlich festgelegt werden. Die Schuldenberatung Schweiz schlägt mit eigenem Formulierungsvorschlag vor, dass auch Finanzinstitute solche Daten bearbeiten dürfen sollten.

2. Abschnitt Betrieb von Spielbanken

Artikel 51 Spielverbot

Absatz 1 Buchstabe c

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern die Streichung dieses Buchstabens.

Artikel 52 Bewilligungen

Die Piratenpartei, die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern die Streichung dieser Bestimmung.

Artikel 53 Teilnahmebeschränkungen

Die Piratenpartei fordert die Streichung dieser Bestimmung. Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag zusätzliche Möglichkeiten der Teilnahmebeschränkung.

Artikel 54 Identifizierung der Spielerinnen und Spieler

Die Piratenpartei fordert die Streichung dieser Bestimmung.

Artikel 55 Spielmarken

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag die ausdrückliche Erwähnung, dass auch mit elektronischen Spielguthaben gespielt werden darf.

Artikel 56 Höchstensätze

Während die Piratenpartei die Streichung der Bestimmung verlangt, schlagen die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH mit eigenem Formulierungsvorschlag vor, Artikel 56 in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln.

Artikel 57 Trinkgelder

Die Piratenpartei fordert die Streichung der Bestimmung. Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern, den Wortlaut von Artikel 29 Absatz 1 SGB unverändert zu übernehmen.

3. Abschnitt Betrieb von Grossspielen

Artikel 60 Angebot von Grossspielen

Zahlreiche Stellungnahmen befassen sich mit dieser Bestimmung. Explizit begrüsst wird sie von den Kantonen GE und SZ sowie von der Société Henry Dunant. Die Piratenpartei beantragt die Streichung von Artikel 60.

Absatz 1

Das Verbot der gewerbsmässigen Organisation von Spielgemeinschaften wird von Swisslos, der LoRo, GE und SZ explizit begrüsst.

Absatz 2

Insbesondere die Casinobranche begrüsst grundsätzlich das Verbot von Spielhallen, schlägt jedoch mit eigenem Formulierungsvorschlag die Änderung des Wortlautes der Bestimmung vor. Golden Games lehnen ein Verbot von Spielhallen generell ab, währenddem SG, die Skillrade GmbH, Swissplay und die Lacomatic AG die Zulässigkeit von mit Geschicklichkeitsspielautomaten bestückten Spielhallen fordern.

Im Rahmen der Stellungnahmen zu Absatz 2 wird zudem die grundsätzliche Regelung der Lotterie-Automaten kontrovers diskutiert. Die EVP, VPGU sowie die Casinos Barrière verlangen ein generelles Verbot von solchen Automaten. SH, CVP, BDP, sowie die Casinobranche (z.B. Sbn-A, Sbn-B und Sbn-C) fordern – teilweise mit eigenem Formulierungsvorschlag – eine Beschränkung der Zahl der Lotterie-Automaten auf den heutigen Stand. GastroSuisse lehnt eine solche Beschränkung explizit ab. Public Health Schweiz und die SGPG fordern, dass Lotterie-Automaten nur unter der Bedingung betrieben werden dürfen, dass die Regeln punkto Zugänglichkeit und Sozialkonzept denjenigen von Spielbanken entsprechen.

Artikel 61 bis 63

Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft, die LoRo, die Ben-A und die WLA befürworten explizit die in den Artikeln 61 bis 63 vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen. Die Piratenpartei beantragt, die Artikel 62 und 63 zu streichen.

Artikel 61 Verträge mit Sportorganisationen sowie Sportlerinnen und Sportlern

Das CIES möchte klarstellen, dass sowohl die LoRo wie auch kantonale Sportförderungs-fonds weiterhin Sportvereine wie auch einzelne Sportlerinnen und Sportler unterstützen können sollten.

Artikel 62 Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation

Die vorgesehenen Meldepflichten werden insbesondere von GE, der Comlot, der UEFA, der FIFA, dem CIO und der Société Henry Dunant begrüsst.

Absatz 1

Die LoRo verlangt mit eigenem Formulierungsvorschlag die Einschränkung der Situationen, in denen den Veranstalterinnen eine Informationspflicht zukommt.

Absatz 2

Die FIFA verlangt, dass statt der interkantonalen Vollzugsbehörde eine Bundesbehörde mit entsprechender Verfügungsgewalt für die Aufsicht zuständig ist.

Artikel 63 Zusammenarbeit mit Behörden

Die Kooperation zwischen Sportveranstaltern, Sportverbänden und Behörden zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen wird insbesondere von GE, der Comlot, der UEFA, der FIFA, dem Comité International Olympique und der Société Henry Dunant begrüsst.

Absatz 2

Das CIES schlägt vor, dass auch Strafverfolgungsbehörden Daten an die Veranstalterinnen und Organisationen weitergeben können sollten.

Artikel 64 Teilnahmebeschränkung

Die Piratenpartei beantragt Artikel 64 zu streichen. SZ regt an, dass die Verweigerung der Spielteilnahmen zu begründen ist.

4. Abschnitt Bekämpfung der Geldwäscherei

Artikel 65 Geltung des Geldwäschereigesetzes

Absatz 1

Die Unterstellung der Grossspiele unter das Geldwäschereigesetz wird von Swisslos, der LoRo und der Comlot grundsätzlich begrüsst. Die Skilltrade GmbH sowie die Lacomatic AG befürworten eine Ausnahme für Geschicklichkeitsspielautomaten.

Artikel 66 Besondere Sorgfaltspflichten in Bezug auf online durchgeführte Spiele

Die EVP fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag einen Ausbau der Sorgfaltspflichten in Bezug auf online durchgeführte Spiele. Ausdrücklich begrüsst wird die Bestimmung von der SP.

Absatz 1

Die Möglichkeit einer Selbstdeklaration ist umstritten; EVP weist sie als ungenügend zurück, für Swisslos ist sie unabdingbar.

Absatz 3

Die Schuldberatung Schweiz fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag die Ergänzung dieses Absatzes.

Absatz 4

Swisslos fordert die Streichung dieses Absatzes.

Artikel 67 Checks und Depots

Die Piratenpartei fordert die Streichung dieser Bestimmung.

Artikel 68 Gewinnbestätigung

Die Sbn-C, die Casinos Davos, St. Moritz und Bad Ragaz sowie Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag, dass die Bestimmung auch für Veranstalter von Grossspielen gelten soll.

5.6 Kapitel 6: Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel

5.6.1 Generelle Einschätzung

Die FDKL, AI, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SH, SZ, TI, UR, ZG und ZH begrünnen die vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel. Auch CVP, FDP und SVP begrünnen die vorgesehenen Schutzvorkehrungen vor Spielsucht. Aus Sicht der SP ist der Schutz der Spielenden vor exzessivem Geldspiel von grösster Wichtigkeit. Sie erachtet die vorgesehenen Massnahmen als zielführend und verhältnismässig, fordert den Bundesrat aber auf, in der Botschaft darzulegen, wie der Graben zwischen gesetzlichen Aufgaben und finanziellen Möglichkeiten der Kantone in diesem Bereich verbindlich geschlossen werden könne. Die Piratenpartei fordert die Streichung des gesamten Kapitels. Die Comlot, das Centre Patronal und die Fédération des Entreprises Romandes begrünnen die Bestimmungen zur Prävention von exzessivem Geldspiel. Swiss Olympic, die Ben-A, Ben-B und Ben-C, der SFV und die SFL und die Stiftung Schweizer Sporthilfe halten fest, die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels sei wichtig. Die Massnahmen müssten aber verhältnismässig sein und ein attraktives Geldspielangebot ermöglichen. Der SGB begrüsst die Bestimmungen von Kapitel 6 grundsätzlich, bemängelt jedoch, die Finanzierung der von den Kantonen neu zu erbringenden Massnahmen sei nicht geregelt. Das GREA, der Fachverband Sucht, die AGS, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozial-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, RADIX, Public Health Schweiz, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich, die Sucht Schweiz und der VJPS orten bei der Prävention und den Massnahmen zum Schutz der Spielenden gravierende Mängel. Die SSAM lässt vernehmen, die öffentliche Gesundheit bilde die grosse Abwesende im Gesetzesentwurf. Die FMH legt nahe, im gesamten Gesetz den Begriff «Geldspielsucht» zu verwenden. Ferner verlangt sie bei den Veranstalterinnen von Grossspielen und von

Spielbankenspielen die Erhebung einer Spielsuchtabgabe, die zweckgebunden für Forschung und Evaluation, Prävention, Behandlung und Fortbildung der Geldspielsucht zu verwenden sei. Aus Sicht der FSP müsste der Gesundheitsaspekt besser betont werden und müssten Psychologen in die Verwirklichung der Schutzmassnahmen einbezogen werden. Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft, die Valora Schweiz und die LoRo begrüßen die Bestimmungen zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Geldspiel und lehnen alle weiteren Restriktionen ab. Suisseculture und der Bernisch kantonale Jodlerverband, die Fondation Leenaards und das Théâtre du Passage weisen darauf hin, unverhältnismässige Massnahmen im Bereich der Spielsuchtprävention würden der gemeinnützigen Mission der Lotteriegesellschaften schaden, ohne die Suchtprobleme tatsächlich zu lösen. Die Berner KMU und die Aktion Freiheit und Verantwortung sind der Auffassung, die heutigen Massnahmen gegen exzessives Geldspiel würden genügen und müssten nicht weiter ausgebaut werden.

5.6.2 Artikel im Detail

1. Abschnitt Massnahmen aller Veranstalterinnen von Geldspielen

Artikel 69 Grundsatz

SG und ZG fordern zur Verstärkung des Jugendschutzes mit eigenem Formulierungsvorschlag, Absatz 2 müsse auf sämtliche Grossspiele Anwendung finden und Absatz 3 sei dahingehend anzupassen, dass Grossspiele, die an Automaten oder online angeboten werden, über eine Zugangskontrolle verfügen müssen. Eine entsprechende Zugangskontrolle möchte OW in einem neuen Absatz 4 festhalten. Die EVP fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag zur Verbesserung des Jugendschutzes sichere Alterszugangskontrollen sowohl bei Automaten wie auch bei Online-Spielen. Ferner fordert sie ein generelles Spielverbot auch für entmündigte Erwachsene. Die SP fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag, Grossspiele, die an Automaten oder online angeboten werden, müssten über eine Zugangskontrolle verfügen. Auch die Grünen fordern eine entsprechende Zugangskontrolle zum Schutz der Minderjährigen. Das Gleiche fordern auch das GREA, die NAS, der Fachverband Sucht, die AGS, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozial-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, RADIX, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich, die Sucht Schweiz, die Schuldenberatung Schweiz und die EKKJ. Das GREA, die Schuldenberatung Schweiz und die NAS fordern ausserdem, dass das Spielverbot für Minderjährige auf sämtliche Grossspiele ausgedehnt wird. Die FMH, die SSAM und das CHUV fordern ein gänzlichliches Spielverbot für Minderjährige und für verbeiständete Personen. Public Health Schweiz und die SGPG fordern zum Schutz Minderjähriger eine obligatorische Zugangskontrolle zu Automaten. Swisslos begrüsst die Bestimmung. Für den Fall, dass die Massnahmen das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten beinhalten würden, weist Privatim darauf hin, dass die Bestimmung die Datenkategorien zu nennen habe.

Artikel 70 Spielbezogene Schutzmassnahmen

Swisslos begrüsst die Bestimmung. Die LoRo schlägt eine redaktionelle Änderung der Absätze 1 und 3 vor. Die Schuldenberatung Schweiz fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag, ein konkretes Geldspiel dürfe nur bewilligt werden, wenn dieses den Empfehlungen der Konsultativkommission entspreche.

Artikel 71 Werbung

Die EVP fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag strengere Vorschriften zur Werbung. Auch die Grünen fordern strengere Werbebestimmungen. Dies fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag auch das GREA, die NAS, der Fachverband Sucht, die AGS, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozial-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, RADIX, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich, die Schuldenberatung Schweiz und die Sucht Schweiz. Auch die SSAM und das CHUV verlangen eine strengere Bestimmung. Die FMH vermisst eine Verpflichtung zu Präventionsbotschaften. Die EKKJ verlangt die Aufnahme eines Werbeverbots an Orten, an denen sich vorwiegend Jugendliche und Minderjährige aufhalten. Ausserdem sei die Werbung immer mit einer Präventionsbotschaft zu versehen. Swisslos unterstützt die Bestimmung. SWA und SW unterstützen die Bestimmung und lehnen allfällige Verschärfungen derselben ab. Die Sbn-C, die Casinos Davos, Bad Ragaz und Barrière, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag eine redaktionelle Präzisierung von Absatz 2.

Artikel 72 Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele

AG fordert eine restriktivere Regelung der Gratisspiele und Gratispielguthaben. GE fordert ein Verbot von Gratisspielen. SG verlangt ein Verbot von Gratispielguthaben. Die EVP fordert ein Verbot von Gratisspielen, Gratisguthaben und dergleichen. Die Sbn-C, die Casinos Davos, Bad Ragaz und Barrière, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag eine weniger restriktive Regelung der Gratisspiele und Gratispielguthaben. Das GREA, die NAS und die Sucht Schweiz fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag ein Verbot von Gratispielguthaben. Die AGS, der Fachverband Sucht, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozial-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, RADIX, die Schuldenberatung Schweiz, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich und die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag ein Verbot von Gratisspielen und Gratispielguthaben. Für Swisslos ist die Bestimmung zu streng. Anstelle entsprechender vorangehender Zustimmungen durch die zuständige Vollzugsbehörde erscheine es angemessen, in Absatz 2 ein Rahmenkonzept vorzusehen, innerhalb dessen die Geldspielanbieter entsprechende Verkaufsförderungs- und Kundenbindungsmassnahmen realisieren könnten. Mit eigenem Formulierungsvorschlag stellt die LoRo eine ähnliche Forderung. SWA und SW unterstützen die Bestimmung und lehnen allfällige Verschärfungen derselben ab.

2. Abschnitt Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen

Artikel 73 Sozialkonzept

AG hält fest, der Bedarf nach Koordination und Erfahrungsaustausch zwischen den Veranstalterinnen finde nicht genügend Niederschlag im Gesetz. Die SSAM und das CHUV regen an, qualitative und quantitative Kriterien für die Bewertung der Sozialschutzmassnahmen in die Bestimmung aufzunehmen. Swisslos unterstützt die Bestimmung.

Artikel 74 Information

Die Sbn-C, die Casinos Davos, Bad Ragaz und Barrière, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag, Absatz 2 müsse sich auf online durchgeführte Spiele beschränken.

Artikel 75 Früherkennung

Für den Fall, dass die Beobachtungen und die ergriffenen Massnahmen das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten beinhalten, weist Privatim darauf hin, dass die Datenkategorien im Gesetz aufzuführen sind.

Artikel 77 Spielsperre

GE fordert in Absatz 1 die Streichung des Kriteriums «oder annehmen müssen». ZG verlangt die Präzisierung des Begriffs «Fachstelle» gemäss Absatz 2 entweder im Gesetz oder in der Botschaft und aus datenschutzrechtlichen Überlegungen die gesetzliche Festlegung von deren Melderecht, sollte ein solches vorgesehen sein. Die EVP fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag eine strengere und präzisere Regelung der Spielsperre. Die Sbn-C, die Casinos Davos, Bad Ragaz und Barrière, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz und die Danuser von Platen GmbH fordern in den Absätzen 1 und 2 die Streichung des Satzteils «oder annehmen müssen». Das GREA und die NAS fordern, die Spielsperre sei auch dann auszusprechen, wenn die Veranstalterinnen aufgrund eigener Beobachtungen von einer Spielsucht ausgehen müssen (Ergänzung von Absatz 2). Ferner fordern sie, die Durchsetzung der Spielsperre solle auch über eine Zugangskontrolle erfolgen können (Ergänzung von Absatz 3). Die AGS, der Fachverband Sucht, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozial-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, RADIX, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich und die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich verlangen strengere Bestimmungen für die Spielsperre: Bei Lotterien seien die Spielenden bereits vor oder während des Spiels zu identifizieren, um den Zugang von gesperrten Spielenden zu verhindern. Die Spielbanken hätten Personen provisorisch vom Spielbetrieb auszuschliessen, von denen sie aufgrund eigener Beobachtungen vermuten müssten, dass sie spielsüchtig sind. Letzteres fordert auch die Sucht Schweiz. Die SSAM und das CHUV verlangen andere Kriterien für die Spielsperre. Public Health Schweiz und die SGPG fordern bei Grosslotterien eine Identifikation der Spielenden mit anschliessender Möglichkeit des Spielausschlusses, die an ein Kriterium geknüpft sei, welches auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könne. Swisslos begrüsst die Bestimmung, insbesondere die Regelung gemäss Absatz 3. Die LoRo fordert die Streichung des Satzteils «oder annehmen müssen» in den Absätzen 1 und 2.

Artikel 79 Register

Privatim weist darauf hin, dass die Spielbankenverordnung eine Vielzahl von Kriterien enthalte, die im Register erfasst werden könnten. Falls diese Kriterien auch unter der neuen Bestimmung erfasst werden sollen, müssten sie im Gesetz verankert werden.

Artikel 81 Bericht

Die Schuldenberatung Schweiz fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag, die Konsultativkommission habe gestützt auf den Bericht Empfehlungen zu erlassen. Würden diese nicht befolgt, müsse die Kommission die zuständige Aufsichtskommission anrufen können.

3. Abschnitt Massnahmen der Kantone

Artikel 82

Die FDKL, AI, BE, BL, GL, GR, JU, NW, OW, SO, SH, SZ, TI, UR und ZH bekräftigen, die heute in der geltenden Interkantonalen Vereinbarung geregelte Spielsuchtabgabe wie bis anhin bei den Anbietern von Lotterien und Sportwetten erheben zu wollen. Die resultierenden Mittel würden die Kantone zur Finanzierung von Präventionsmassnahmen, Beratungen, Behandlungen, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung einsetzen. TG weist auf das Erfordernis aussagekräftiger Wirksamkeitskontrollen hin. AG und GE fordern die Festsetzung einer Spielsuchtabgabe im Gesetz. NE bedauert, dass die Spielsuchtabgabe nicht im Gesetz geregelt werden könne. FR und LU fordern die Festsetzung der Spielsuchtabgabe im Gesetz, die sich auch auf die Spielbanken zu erstrecken habe. AR hält fest, es sei (auf kantonaler Ebene) zu gewährleisten, dass grundsätzlich sämtliche der Gesellschaft verursachten Kosten in diesem Bereich durch Abgaben der Betreiber von Geldspielen zu finanzieren seien. VS verlangt eine Überprüfung, ob die Spielsuchtabgabe, die sich auch auf die Spielbanken zu erstrecken habe, im Gesetz festgelegt werden könne. SG, die SP, das GREA und die NAS fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag, in Absatz 2 seien nicht die Kantone, sondern die Veranstalterinnen von Grossspielen und von Spielbankenspielen zur Zusammenarbeit (mit den Kantonen) zu verpflichten. Die Grünen verlangen vom Bundesrat, verschiedene Finanzierungsmodelle für den Vollzug der Bestimmung zu präsentieren. Die FDP begrüsst den Verzicht auf die Einführung einer Spielsuchtabgabe. Der Städteverband erachtet den Verzicht auf die Festsetzung einer Spielsuchtabgabe im Gesetz als Mangel. Für die Comlot ist unbestritten, dass die Spielsuchtabgabe von den Kantonen weiterhin erhoben werde. Sie bedauert, dass eine solche nicht gleichsam auch für die Spielbanken vorgesehen werde. Das GREA, die NAS und der VJPS fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag, in einem neuen Absatz 3 sei zugunsten der Kantone bei den Veranstalterinnen von Grossspielen und von Spielbankenspielen eine Spielsuchtabgabe zu erheben. Auch die SSAM und das CHUV verlangen, zugunsten der Kantone sei bei den Veranstalterinnen von Grossspielen und von Spielbankenspielen eine Spielsuchtabgabe zu erheben. Ferner verlangen sie, dass auch die Forschung in die Aufzählung von Absatz 1 aufgenommen wird. Die FSP wünscht, dass ein Finanzierungssystem für die Prävention und explizit die Förderung und Finanzierung der Forschung vorgesehen wird. Sucht Schweiz fordert, die Kantone seien zu verpflichten, einen Teil der zweckgebundenen Gelder in die Forschungstätigkeit und Evaluation im Bereich Glücksspielsuchtprävention zu investieren. Ferner seien nicht die Kantone, sondern die Veranstalterinnen von Grossspielen und von Spielbankenspielen zur Zusammenarbeit (mit den Kantonen) zu verpflichten. Die Schuldenberatung Schweiz fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag einen Ausbau der Bestimmung (u.a. Ausbau der kantonalen Aufgaben, Festsetzung einer Spielsuchtabgabe, zwingender Einbezug der Konsultativkommission).

4. Abschnitt Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel

Artikel 83 Errichtung

Die FDKL, AI, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, UR und ZH unterstützen die Kommission in der vorgesehenen Form nicht. JU lehnt eine bundesrechtlich geregelte Kommission ab. AG, SO, TG und TI lehnen die Kommission ab. Die EVP, SP, SVP und die Grünen begrüßen die Schaffung der Kommission. Die CVP unterstützt die Kommission in der vorgesehenen Weise nicht und fordert vom Bundesrat abzuklären, ob nicht bereits Synergien im Präventionsbereich bestünden, wie allfällige Synergien genutzt werden könnten und ob mit der geplanten Konsultativkommission nicht sogar Doppelspurigkeiten geschaffen würden. Die BDP und FDP lehnen die Kommission ab. Der Städteverband, die Stadt Neuenburg und die Gemeinde Altendorf begrüßen die Schaffung der Kommission. Die ESBK, Swisslos, die Sport-Toto-Gesellschaft und die LoRo lehnen die Kommission ab. Auch economiesuisse, die Sbn-A, Sbn-B und Sbn-C, die Casinos Davos, Bad Ragaz, Lugano und Barrière, hotellerie-suisse, Schwyz Tourismus, St. Gallen Bodensee Tourismus, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Gemeinden Freienbach und St. Moritz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, die Danuser von Platen GmbH, die Città di Lugano, Swico, das Centre Patronal, das Théâtre du Passage, der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, der Verkehrsverein Höfe am Etzel und die SAB lehnen die Schaffung der Kommission ab. Das GREA, die AGS, der Fachverband Sucht, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozial-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich, die FMH und die Fédération des Entreprises Romandes begrüßen die Schaffung der Kommission.

Artikel 84 Zusammensetzung und Ernennung

BE fordert die Begrenzung der Mitgliederzahl der Kommission auf sechs. Auch nach der Auffassung von BS sollte die Mitgliederzahl der Kommission verringert werden. Die Comlot ist ebenfalls der Auffassung, dass die Mitgliederzahl zu hoch sei. Die FSP verlangt, dass mindestens eine Psychologin oder ein Psychologe in der Kommission Einsitz nehme.

Artikel 85 Aufgaben

VD verlangt eine Ausdehnung und Präzisierung der Aufgaben der Kommission. FR fordert eine Präzisierung der Aufgaben der Kommission. Die SSAM und das CHUV fordern die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Kommission um die Forschungsförderung. Die EVP regt an, die Aufsichtsbehörden seien zu verpflichten, die Kommission zu konsultieren, bevor sie neue Spiele bewilligten. Die FSP verlangt, dass die Einflussmöglichkeiten der Kommission verstärkt werden. Die AGS, der Fachverband Sucht, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozial-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, RADIX, die Schuldenberatung Schweiz, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich, die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich und die Sucht Schweiz fordern die Erweiterung der Aufgaben der Kommission.

SG, die SP, die Grünen, der SGB, das GREA, die NAS, die SSAM, das CHUV, die Sucht Schweiz, die AGS, der Fachverband Sucht, das Beratungszentrum Bezirk Baden, die Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, das Blaue Kreuz, das Sozi-

al-Beratungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, RADIX, die Schuldenberatung Schweiz, das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich und die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag, die Kommission müsse zu ihrer Aufgabenerfüllung Zugang zu allen Daten der Aufsichtsbehörde und der Veranstalterinnen von Geldspielen haben.

Nach der Auffassung von BS sollten die Kompetenzen der Kommission eingeschränkt werden. Auch die Comlot ist der Meinung, die Aufgaben der Kommission seien zu weitgehend. Der SGB fordert, die Ausgestaltung der Kommission dürfe zu keinen Doppelspurigkeiten führen.

Artikel 86 Organisation und Arbeitsweise

VD verlangt, die administrative Angliederung der Kommission ans EJPD sei zu überprüfen. Die EVP fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag, dass der Kommission das Recht auf Zugang zu den Daten der Anbieter betreffend Nutzung und Erträge der verschiedenen Spielangebote gewährt werde. Public Health Schweiz, die FMH, die FSP, die SSAM und das CHUV, die SGPG, die Schuldenberatung Schweiz sowie die Sucht Schweiz verlangen, die Kommission sei administrativ dem EDI zuzuordnen.

Artikel 87 Kostentragung

FR, SG und VS verlangen, der Bund müsse alleine für die Kostentragung der Kommission aufkommen. VD fordert, die Kosten der Kommission seien über die Spielsuchtabgabe zu finanzieren. Die FMH, die SSAM und das CHUV verlangen, die Modalitäten der Kostentragung seien zu präzisieren. Die Schuldenberatung Schweiz fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag, die Kommission müsse über ein angemessenes Budget verfügen, um ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen zu können.

5.7 Kapitel 7: Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten

5.7.1 Generelle Einschätzung

Im Allgemeinen stösst dieses Kapitel bei den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern auf Zustimmung. Viele unterstreichen, wie wichtig die Bekämpfung des illegalen Geldspielangebots sei, damit die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden könnten (Ben-B, Ben-C, Swiss Ice Hockey Federation, Fédération des entreprises romandes) und das Überleben der Casinos gesichert sei (Sbn-C, Sbn-B, Sbn-A, die Casinos Barrière, Davos, St. Moritz, Lugano, Bad Ragaz, die Casino Austria [Swiss] AG, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Gemeinde St. Moritz, Davos Klosters, die Danuser von Platen GmbH, das Grand Resort Bad Ragaz, die St. Moritz Bäder AG, hôtellerie-suisse, Interlaken Classics). Der Spielbankensektor hebt hervor, dass die illegalen Spiele im Internet rasch und wirksam verhindert werden müssten.

Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (CVP, EVP, SP, SVP, FDKL, AG, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SW, UR, VD, ZG, ZH, Comlot, ESBK, Ben-A, SFL, Stiftung Schweizer Sporthilfe, CIES, SGB, Sbn-C, Sbn-B, die Casino Austria [Swiss] AG, die Casinos Barrière, Davos, Lugano und Bad Ragaz, Davos Klosters,

das Grand Resort Bad Ragaz, die Schuldenberatung Schweiz, Swisslos, Sport-Toto, Centre Patronal, Société Henry Dunant) unterstützen die Einführung von Gesetzesbestimmungen zur Sperrung des Zugangs zu Spielen, die aus dem Ausland angeboten werden und in der Schweiz nicht bewilligt sind, explizit. Die LoRo begrüsst diese Massnahmen, auch wenn eine absolute Sperrung aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden könne. Gemäss AG, der SP und der Comlot sollten die vorgesehenen Massnahmen ausreichen, um die Mehrheit der Benutzerinnen und Benutzer zu legalen Angeboten zu leiten. Die SVP, die SFL, die Sbn-C, die Sbn-B, die Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Barrière, Lugano, Davos und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz, Davos Klosters und GastroSuisse befürchten, dass diese Bestimmungen relativ leicht umgangen werden könnten. Gemäss der Swiss Ice Hockey Federation und dem CIES müsse bei der Umsetzung darauf geachtet werden, dass dies nicht der Fall sei

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Città di Lugano, Casino St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH, hotelleriesuisse, der SGV, die SBC, die Berner KMU, die Aktion Freiheit und Verantwortung) erachten die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spielangebots, auch im Internet, als ungenügend.

Mehrere verlangen, dass – direkt oder in Form einer eventuellen Delegation an den Bundesrat – ein Mechanismus zur Unterbindung finanzieller Transaktionen eingeführt wird (SW, CVP, Schweizerischer Gemeindeverband, die Gemeinde Davos, die ESBK, Swisslos, Sport-Toto, Sbn-C, Sbn-B, die Casino Austria [Swiss] AG, die Casinos Barrière, Davos, Bad Ragaz und Lugano, das Grand Resort Bad Ragaz, Davos Klosters, die Aktion Freiheit und Verantwortung, GastroSuisse, St. Gallen Bodensee Tourismus, die Schuldenberatung Schweiz). Für die SP und den SGB wäre ein solcher Mechanismus unverhältnismässig.

Einige Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten sind sehr kritisch. Die Piratenpartei und die Digitale Gesellschaft beantragen, dieses Kapitel ganz zu streichen. Ihres Erachtens stellt es einen inakzeptablen Eingriff dar und wäre darüber hinaus wirkungslos, da es allzu leicht umgangen werden könne. Swico äussert sich ähnlich, ohne jedoch ausdrücklich die Streichung des Kapitels zu verlangen.

Die ASUT betrachtet die Sperrung des Zugangs zu Websites als eine sehr restriktive Massnahme und beantragt, zu prüfen, ob die Ziele des Gesetzes nicht durch weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden könnten. Er unterbreitet verschiedene Vorschläge für den Fall, dass an der Sperrung im Gesetz festgehalten wird. Swisscable, Swisstream und Swisscom stellen die Verhältnismässigkeit der Sperrungsmassnahmen in Frage.

Für die RGA ist die Sperrung grundsätzlich diskriminierend, da es ausschliesslich die ausländischen Anbieter, namentlich jene aus der EU / dem EWR betrifft. Ihrer Meinung nach werde der vorgesehene Mechanismus nur dazu führen, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten zu illegalen Angeboten hinwenden würden. Es sei besser, den ausländischen Anbietern die Möglichkeit zu geben, ein legales Angebot für die Schweiz zu entwickeln.

Einige Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer schliesslich beantragen die Änderung spezifischer Punkte. Das IOK schlägt vor, einen Mechanismus vorzusehen, damit «zur Information» auf die gesperrten Websites zugegriffen werden könne, sodass sein Netzwerk zur Überwachung von Sportwetten (IBIS) weiterhin funktionieren könne. Swisscable, Swisstream und Swico wünschen eine Bestimmung über eine angemessene Entschädigung der Internetprovider für ihre Arbeit. Die ASUT, Swisscable, Swisstream und Swisscom verlan-

gen ausserdem, dass im erläuternden Bericht der Begriff «online» neu definiert werde. Swisscable, Swisstream und Swisscom unterbreiten einen entsprechenden Vorschlag.

5.7.2 Artikel im Detail

Artikel 88 Sperrung des Zugangs zu nicht bewilligten Spielangeboten

Swisscable, Swisstream und Swisscom verlangen, dass die mit den Sperrungsmassnahmen verlangten Ziele (Sozialschutz und Verwendung der Gewinne für gemeinnützige Zwecke) im Gesetz ausdrücklich genannt werden. Die ASUT begrüsst es, dass die Sperrung auf Grundlage von Listen erfolgt, die von den Behörden erstellt werden. Aus praktischen Gründen schlägt sie jedoch vor, dass anstelle von zwei Listen nur eine konsolidierte Liste geführt werde. Die Schuldenberatung Schweiz formuliert einen konkreten Vorschlag für einen neuen Absatz zur Unterbindung finanzieller Transaktionen.

Artikel 89 Eröffnung und Einspracheverfahren

Absatz 2

Die Schuldenberatung Schweiz beantragt mit konkretem Formulierungsvorschlag eine Verkürzung der dreissigtägigen Einsprachefrist. NE und das CIES schlagen vor, dass die Anbieter den Wohnsitz ihrer Kundinnen und Kunden überprüfen und Personen mit Wohnsitz in der Schweiz den Zugang zu den Online-Spielen wirksam verwehren.

Absatz 3

Die Schuldenberatung Schweiz beantragt mit konkretem Formulierungsvorschlag, dass die zuständige Behörde ihre Verfügung bei einer offensichtlich unbegründeten Einsprache im summarischen Verfahren erlassen könne.

Absätze 4 und 5

Falls ein Mechanismus zur Unterbindung der finanziellen Transaktionen eingeführt wird, so fordert die Schuldenberatung Schweiz mit einem konkreten Formulierungsvorschlag, dass die gesperrten Beträge, die den Anbietern nicht zurückerstattet würden, zur Hälfte der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung und zur Hälfte den Kantonen zugewiesen würden.

Artikel 90 Kommunikation der Sperrlisten

Gemäss der LoRo sollte Absatz 1 ins 8. Kapitel verschoben werden.

Absatz 3

Die Schuldenberatung Schweiz beantragt mit konkretem Formulierungsvorschlag, die dreissigtägige Einsprachefrist sei zu verkürzen. Die ASUT verlangt, dass bestimmte Fernmeldediensteanbieterinnen unter bestimmten Voraussetzungen von der Sperrpflicht zu befreien seien. Sie stellt im Übrigen fest, die Sperrung sei auch hinsichtlich der Kosten für die Provider verhältnismässig. Swisscable, Swisstream und Swisscom äussern ähnliche Befürchtungen.

Artikel 91 Information an Benutzerinnen und Benutzer

Gemäss der ASUT müsse im erläuternden Bericht präzisiert werden, dass die Provider von der Pflicht ausgenommen seien, die IP-Adressen der Benutzerinnen und Benutzer, die auf

die gesperrten Angebote zuzugreifen versucht haben, zu anonymisieren und zu löschen seien.

Absatz 2

Die EVP kritisiert, dass die Informationseinrichtung, auf welche die Benutzerinnen und Benutzer weitergeleitet werden, eine Liste der bewilligten Online-Angebote beinhalten würde. Sie wünscht stattdessen die Aufführung einer Liste der kantonalen Präventionsangebote.

Artikel 94 Rechtsmittel und aufschiebende Wirkung

Absatz 3 oder Artikel 94a (neu)

Der Schweizerische Gemeindeverband, die Gemeinde Davos, die Sbn-C, die Sbn-B, die Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Barrière, Lugano, Davos und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz, Davos Klosters und die Aktion Freiheit und Verantwortung verlangen mit einem konkreten Formulierungsvorschlag, eine Delegationsnorm einzufügen, wonach der Bundesrat Massnahmen zur Unterbindung finanzieller Transaktionen ergreifen könne, um in der Schweiz nicht bewilligte Angebote zu bekämpfen.

5.8 Kapitel 8: Behörden

5.8.1 Generelle Einschätzung

Kapitel 8 wird von der FDKL und den Kantonen AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZG und ZH ausdrücklich begrüsst. Swisslos und die Sport-Toto-Gesellschaft beantragen, dass das ganze Kapitel nochmals systematisch daraufhin geprüft werden soll, welche Kompetenzen nicht der interkantonalen Vollzugsbehörde, sondern den Kantonen zu übertragen seien. Die ESBK wünscht die Aufnahme einer Bestimmung, wonach mindestens ein Mitglied pro Aufsichtsbehörde über qualifizierte Kenntnisse im Sozialschutzbereich verfügen müsse. Die Unabhängigkeit der gewinnverteilenden Organe gegenüber den politischen Aufsichtsorganen müsse laut ProCinema, den SBC und dem sgv gegeben sein.

5.8.2 Artikel im Detail

1. Abschnitt Eidgenössische Spielbankenkommission

Artikel 98 Aufgabe

Swiss Play und die Lacomatic AG verlangen mit einem eigenen Formulierungsvorschlag einen neuen Buchstaben f, welcher besagt, dass die ESBK für die Abgrenzung und Zulassung von Glück- und Geschicklichkeitsspielen zuständig sei. Auch Golden Games fordern, dass die ESBK als Fachbehörde weiterhin die technische Prüfung der Geschicklichkeitsspielautomaten vornehmen und diese qualifizieren soll. Während die Skilltrade GmbH das Bewilligungsverfahren und die Qualifikation der Geschicklichkeitsautomaten beschleunigt sehen möchte und sich die Ansiedelung dieser Aufgabe auch bei einem privaten Prüfinstitut vorstellen kann, fordern Fay Automaten eine unabhängige Institution für deren Prüfung und Zulassung.

Artikel 99 Befugnisse

Die Jungfreisinnigen, die SVP, die JSVP, der Queens Poker Club und der VPGU wünschen sich eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten von der ESBK und der Comlot und machen zur Aufgabenzuweisung einen Vorschlag, der einen Ausbau der ESBK-Kompetenzen aufweist. Die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters fürchten mit den bestehenden ESBK-Befugnissen ein Eingreifen in den Betrieb der Spielbanken und verlangen mit einem eigenen Formulierungsvorschlag, dass deren Befugnisse nicht weitergehen als diejenigen der Comlot. Für die Casinos Barrière müsse die ESBK ihre Befugnisse restriktiv ausüben und dürfe sie den Casinos nicht mehr Restriktionen in Bezug auf deren Klientele auferlegen, da diese sonst ins grenznahe Ausland abwandern würde. Für GastroSuisse ist es wichtig, dass den vollziehenden Behörden künftig nicht mehr ein derart grosser Ermessensspielraum zukommt.

Artikel 100 Gebühren

Für die FDP stellt die Erhöhung der Gebühren eine Wettbewerbsverzerrung dar, weshalb sie sich einen maximalen Prozentsatz für die durch die ESBK eingezogenen Gebühren wünscht. Mit einem Formulierungsvorschlag fordern die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters eine Begrenzung der Aufsichtskosten (Koppelung an den Bruttospielertrag oder die Teuerung).

Artikel 101 Verwaltungssanktionen

Für die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters handelt es sich bei den Verwaltungssanktionen um Strafbestimmungen, welche in das 10. Kapitel zu verlegen und an das Bestimmtheitsgebot anzupassen seien. Sie machen dazu einen eigenen Formulierungsvorschlag (Artikel 134a *(neu)*).

Artikel 102 Datenbearbeitung

Die Piratenpartei wünscht, dass besonders schützenswerte Personendaten entweder besonders gut geschützt oder nicht erhoben und nicht gespeichert werden. Laut der Sbn-C, den Casinos Davos und Bad Ragaz, der Città di Mendrisio und Davos Klosters müsse die Datenhoheit bei den Spielbanken liegen und der ESBK solle einzig die Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten bleiben.

Artikel 103 Amts- und Rechtshilfe in der Schweiz

Im Sinne einer effektiven Manipulationsbekämpfung favorisiert das CIES diese Bestimmung und betont die Bedeutung einer guten Kooperation zwischen den Behörden (insb. der ESBK und der Comlot), den Wettveranstaltern und den Organisatoren von Sportanlässen.

Artikel 104 Internationale Amtshilfe

Die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters wünschen Streichung dieses Artikels, weil sie in ihm eine Benachteiligung der Schweizer Spielbanken sehen. Für die effektive Manipulationsbekämpfung wird auch diese Bestimmung vom CIES unterstützt.

Artikel 105 Aufgaben des Sekretariats

Absatz 4 soll laut der Sbn-C, den Casinos Davos und Bad Ragaz, der Città di Mendrisio und Davos Klosters gestrichen werden, da damit unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingegriffen würde.

Artikel 105a (neu)

Die Sbn-C, die Casino Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters fordern mit einem Formulierungsvorschlag, dass nicht nur ein Kantonsvertreter in der ESBK sondern umgekehrt auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nimmt.

2. Abschnitt Interkantonale Vollzugsbehörde

Artikel 106 Errichtung

Mit einem eigenen Formulierungsvorschlag fordert die LoRo einen Absatz 2, welcher besagt, dass die Kantone das anwendbare Verfahren und die Beschwerdeinstanzen definieren sollen.

Artikel 107 Unabhängigkeit

Die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der interkantonalen Vollzugsbehörde für deren Arbeit wird von der Comlot unterstrichen.

Artikel 108 Aufgaben

Swisslos und die LoRo fordern mit eigenem Formulierungsvorschlag, dass die Interkantonale Vollzugsbehörde die von den Kantonen definierte Politik für den Bereich der Grossspiele umzusetzen habe (zusätzliche Aufgabe). Das IOC begrüsst, dass die interkantonale Vollzugsbehörde mit ausländischen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten kann. Dies insb. im Hinblick auf den Kampf gegen Manipulationen, welche meist extraterritoriale Momente aufweisen.

Artikel 109 Befugnisse

Für die FIFA sollte die interkantonale Vollzugsbehörde durch eine Bundesbehörde – allenfalls einer bereits bestehenden – mit entsprechender Verfügungsgewalt ersetzt werden. Dies deshalb, weil Buchstabe f von Artikel 109 Absatz 1 vorsieht, dass dieser Behörde für «die notwendigen Massnahmen» ein erhebliches Ermessen zusteht, was nach ihrer Meinung rechtstaatlich bedenklich sei.

Artikel 110 Verwaltungssanktionen

Für die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters handelt es sich auch bei diesen Verwaltungssanktionen um Strafbestimmungen, welche als Artikel 134b (neu) – gemäss dem Bestimmtheitsgebot neu formuliert – im 10. Kapitel aufzunehmen seien.

3. Abschnitt Koordinationsorgan

Das Koordinationsorgan wird von den Grünen begrüsst. Für das CHUV und die SSAM müsse aus dem Gesetz explizit hervorgehen, dass sich das Koordinationsorgan selbständig Präventionsmassnahmen annehmen könne.

Artikel 114 Zusammensetzung

Aus Sicht der EVP ist das Koordinationsorgan begrüssenswert aber mit den vorgesehenen Kompetenzen nicht ausreichend ausgestattet. Das Koordinationsorgan wird von BS und der Comlot ausdrücklich unterstützt. Die LoRo wertet das Organ positiv, wünscht sich aber aufgrund der politischen Natur der zu treffenden Entscheidungen mehr Gewichtung der politischen Organe und macht einen neuen Vorschlag zur Sitzverteilung.

Artikel 115 Aufgaben

Das Koordinationsorgan müsse laut der FMH, dem CHUV und der SSAM bei der Einführung neuer Spiele, insb. von solchen ausgestattet mit neuer Technologie, welche Suchtpotential bergen, einbezogen werden.

Artikel 116 Befugnisse

Während die EVP den Ausschluss von beschwerdefähigen Verfügungen des Koordinationsorgans in Frage stellt, da das Gesetz ihrer Meinung nach einen Schiedsrichter zwischen ESBK und interkantonaler Vollzugsbehörde benennen müsse, ist für die Comlot wichtig, dass dieses Organ ausschliesslich seine Koordinationsfunktion (Artikel 115) wahrnehmen kann. Auch die Swisslos und die Sport-Toto-Gesellschaft heben hervor, dass dieses rein konsultative Organ einen wichtigen Beitrag leisten würde. Obwohl das Koordinationsorgan an sich von der ags, der NAS, RADIX und den Ben-B ausdrücklich begrüsst wird, bedürfe es laut diesen Organisationen – damit es die in Artikel 115 definierten Aufgaben korrekt wahrnehmen könne – auch entsprechende weitergehende Kompetenzen. Die SGPG und Public Health Schweiz stehen der Schaffung neuer Akteurinnen wegen der Gefahr von Doppelspurigkeiten kritisch gegenüber. Das Koordinationsorgan müsste ihrer Meinung nach mit grösseren Kompetenzen (bspw. ein offizielles Antragsrecht gegenüber der Comlot/der ESBK oder Protokolleinsicht bis Einsitznahme in diesen Gremien) ausgestattet werden, was auch die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich und das ISPM so sehen.

Die Sucht Schweiz, die VJPS, das GREA und der Fachverband Sucht wünschen mit einem eigenen Formulierungsvorschlag, dass das Koordinationsorgan, falls nötig, verpflichtende Empfehlungen abgeben könne.

Artikel 118 Kostentragung

Die FMH, das CHUV und die SSAM fordern eine Präzisierung der Finanzierungsmodalitäten des Koordinationsorganes.

5.9 Kapitel 9: Besteuerung und Verwendung der Spielerträge

5.9.1 Generelle Einschätzung

Der 1. Abschnitt dieses Kapitels (Spielbankenabgabe) wird im Allgemeinen gut aufgenommen und gibt bloss Anlass zu wenigen Bemerkungen. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer (GE und NE) begrüssen die Beibehaltung der steuerlichen Unterscheidung zwischen Spielbanken mit einer A- und einer B-Konzession ausdrücklich. Gemäss der FDP jedoch ergibt diese Unterscheidung in der aktuellen Praxis keinen Sinn und ist bei der nächsten Erneuerung der Konzessionen aufzuheben. Die Berner KMU betonen, dass das neue Gesetz nicht zu einer Erhöhung der Gebühren und Abgaben für die Spielbanken führen dürfe. Die Spielbankenseite schliesslich fordert einige Anpassungen.

BE, die EVP und ein Teil der Präventions- und Gesundheitskreise (GREA, AGS, Fachverband Sucht, Beratungszentrum Bezirk Baden, Stiftung Suchthilfe Suchtfachstelle St. Gallen, Perspektive Thurgau, Blaues Kreuz, Sozialberatungszentrum Luzern, die Wohngemeinschaft Falkennest Stiftung Jugendsozialwerk Blaues Kreuz BL, CPA, Sucht Schweiz, Ticino Addiction, Schuldenberatung Schweiz) verlangen, dass im 9. Kapitel bei den Veranstalterinnen von Lotterien und Wetten und den Spielbanken eine Präventionsabgabe erhoben werde, die vom Anteil für die AHV und die IV abgezogen würde. RADIX, Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich und das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Zürich stellen denselben Antrag, die auf dem Bruttospielertrag der Spielbankenspiele erhoben und zur Prävention an die Kantone überwiesenen Beträge sollen jedoch zusätzlich zur Spielbankenabgabe erhoben werden. GAT-P und IRGA beantragen die gesetzliche Verankerung der aktuell von den Kantonen auf Lotterien und Wetten erhobenen Präventionsabgabe.

Weitere Stellungnahmen betreffend die Aufnahme einer Präventionsabgabe wurden in Verbindung mit Artikel 82 des Vorentwurfs vorgebracht und werden dort dargelegt.

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die sich dazu geäussert haben, heissen die Stossrichtung des 2. Abschnitts dieses Kapitels (Verwendung der Reingewinne von Grossspielen) gut. Viele Sport- und Kulturinstitutionen und -verbände (Ben-A, Ben-B, Ben-C, Stiftung Schweizer Sporthilfe, Swiss Ice Hockey Federation, Suisseculture, Bernisches Historisches Museum, Cinésuisse, Bernisch kantonaler Jodlerverband, Fondation Leenaards, Théâtre du Passage) sowie die SAB, AVASAD, Pro Juventute Freiburg und der STV betonen, wie wichtig die finanzielle Unterstützung durch die Lotteriefonds für ihren Betrieb und sogar für ihr Überleben sei. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (SAB, Ben-A, Stiftung Schweizer Sporthilfe, SGB, Suisseculture, Bernisches Historisches Museum, ProCinema, Bernisch kantonaler Jodlerverband, Fondation Leenaards, Théâtre du Passage) bestehen darauf, dass die Gewinne der Lotterien und Wetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Gemäss der EVP ist die Gemeinnützigkeit der Projekte, die von den Lotteriefonds unterstützt werden, oft fraglich. Bei der Dreifachrolle der Kantone im Lotteriebereich (Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde, Veranstalter und Nutzniesser) seien Interessenkonflikte überdies vorprogrammiert.

Die bundesrechtlichen Mindestanforderungen an die Kantone stossen zum Teil auf Kritik, vor allem bei den Kantonen. AG ist mit der Regelung zur Verwendung der Gewinne von Grossspielen grundsätzlich einverstanden. Gemäss der FDKL und den meisten Kantonen (AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SW, UR, VD, ZG und ZH) wirft die Ausle-

gung der Bestimmungen zur Verwendung der Gewinne von Grossspielen Fragen auf und dürfen diese Bestimmungen die verfassungsmässig verbrieft Organisationsfreiheit der Kantone nicht einschränken. TG und TI weisen auf diesen Punkt besonders hin; TI verlangt, dass dieser Abschnitt zur Gewährleistung der erforderlichen Autonomie der Kantone überarbeitet wird.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Comlot, LoRo, Swisslos, Sport-Toto, SGB, Fondation Leenaards und Théâtre du Passage) begrüßen die Mindestanforderungen der Gesetzesvorlage zur Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

Für AVASAD, Pro Juventute Fribourg, Ben-C, ProCinema und die Fondation Leenaards muss gewährleistet sein, dass die für die Verteilung der Gewinne zuständigen Instanzen von den politischen Behörden unabhängig sind.

Aus Sicht der FIFA müssen die Bestimmungen zur Verteilung der Gewinne aus Sportwetten und ähnlichen Geldspielen überdacht und überarbeitet werden. Auf das aktuelle System, das durch eine gewisse Intransparenz und Zersplitterung der Verteilungsstrukturen und -verfahren gekennzeichnet sei, sei zu verzichten.

Die Lacomatic AG weist auf ein Problem in Bezug auf die Bestimmung des Reingewinns von Sportwetten bei Wetten mit einer festen Quote (*bookmaking*) hin.

5.9.2 Artikel im Detail

1. Abschnitt Spielbankenabgabe

Artikel 120 Grundsatz

Für den SGB müssen die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe wie im Vorentwurf vorgesehen vollumfänglich für die AHV und die IV verwendet werden; er werde jede Aufweichung dieses Grundsatzes bekämpfen.

DOK beantragt, dass 20 Prozent der Erträge aus der Spielbankenabgabe für die IV verwendet werden, der Rest für die AHV.

Die Sbn-C, die Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Barrière und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz und die Bad Ragaz Förderstiftung fordern mit einem konkreten Formulierungsvorschlag die Präzisierung, dass der Bruttospielertrag der Geschicklichkeitsspiele nicht der Spielbankenabgabe untersteht.

Artikel 121 Abgabesätze

BL bedauert die mangelnde Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit, die sich aus der Bandbreite für die Abgabesätze ergebe. TI verlangt, dass für die Online-Spiele derselbe Abgabesatz gilt wie für die traditionellen Spiele. Die Casinos Lugano und Bad Ragaz hingegen treten dafür ein, dass die für die traditionellen Spiele derselbe Abgabesatz gilt wie für die Online-Spiele. Die Città di Lugano schlägt vor, den Abgabesatz für die Spielbanken zu senken, um deren Bestehen zu sichern. Auch die RGA warnt vor einem zu hohen Satz. Dieser würde die Wettbewerbsfähigkeit des legalen Angebots gefährden. Der SGB ist gegen den Mindestsatz von

20 Prozent für die online durchgeführten Spielbankenspiele und beantragt, den Satz unter Einbezug der effektiv anfallenden Durchführungskosten festzulegen.

Die Sbn-C, die Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Barrière und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz und die Bad Ragaz Förderstiftung unterbreiten einen konkreten Formulierungsvorschlag zu Absatz 2, um die unterschiedliche steuerliche Behandlung des traditionellen Angebots und des Online-Angebots zu klären. Sie fordern mit einem konkreten Formulierungsvorschlag zudem, in Absatz 3 zu präzisieren, dass die Reduktion des Abgabesatzes während der ersten vier Jahre ausschliesslich für die online durchgeführten Spielbankenspiele gilt und nicht für die traditionellen Spielbanken.

Artikel 122 Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession

TI beantragt, dass die Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession, die Projekte von öffentlichem Interesse für die Region unterstützen, auf die online durchgeführten Spielbankenspiele ausgeweitet werden.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Schweizerischer Gemeindeverband, die Gemeinde Davos, Sbn-C, die Casino Austria [Swiss] AG, die Casinos Barrière, Davos, St. Moritz und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung, Davos Klosters, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH) fordern, dass die Abgabeermässigungen nach Artikel 122 für alle Spielbanken, unabhängig von ihrer Konzession, sowie für die online durchgeführten Spielbankenspiele möglich sind. Dieselben Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie weitere (Gemeinde St. Moritz, die St. Moritz Bäder AG und hotelleriesuisse) wünschen, dass die Abgabeermässigung für Spielbanken in einer Tourismusregion auf höchstens die Hälfte erhöht wird.

Artikel 125 Nachsteuer

BL kritisiert diese Bestimmung aufgrund der mangelnden Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit des Gesetzes.

2. Abschnitt Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Artikel 126 Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke

Absatz 1

AG wünscht, dass der Begriff der wohltätigen Zwecke im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt wird. Andere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer schlagen vor, die Liste mit Beispielen von Bereichen, die gemeinnützige Zwecke erfüllen, durch die politische Bildung (SP) oder den Tourismus (STV) zu ergänzen.

Gemäss AR und TG sollte eine allfällige Legaldefinition der gemeinnützigen Zwecke und der Unterscheidung zwischen gemeinnützigen Zwecken und den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben der aktuellen Praxis der Kantone entsprechen. AG begrüsst es, dass die Begriffe der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit im Gesetz nicht definiert sind, was es den Kantonen ermögliche, ihre gegenwärtige Praxis fortzusetzen, und ihnen einen Ermessensspielraum lasse.

BE wünscht, dass die Verwaltungskosten der Verteilinstanz von den Reingewinnen abgezogen werden.

Absatz 2

Die FDKL und die meisten Kantone (AR, BE, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SW, TG, UR, VD, ZG und ZH), Swisslos, Sport-Toto und die LoRo unterstützen die Möglichkeit, die Lotteriefonds ergänzend zur Finanzierung von Projekten zu verwenden, die der Erfüllung gesetzlich vorgesehener Aufgaben dienen. In den Augen der LoRo darf eine solche Finanzierung jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen.

AG ist mit dieser Regelung grundsätzlich einverstanden, wünscht sich in der Botschaft allerdings einige Präzisierungen (Begriff der «gesetzlich vorgesehenen Aufgaben», Bedeutung von «ergänzend»).

BE, OW, GR, die Comlot, Suisseculture und Cinésuisse beantragen mit konkreten Vorschlägen eine Präzisierung dieser Bestimmung. Sie soll in dem Sinn restriktiver formuliert werden, dass der Anteil der Finanzierung aus den Lotteriefonds begrenzt wird oder aber dass diese Fonds nicht regelmässig zur Finanzierung der Betriebskosten kultureller Institutionen eingesetzt werden. Die Comlot wünscht ebenfalls eine Ergänzung der Botschaft um den maximalen Anteil der Finanzierung aus Lotteriegeldern.

GE, die Sbn-C, die Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Barrière und Bad Ragaz, das Grand Resort Bad Ragaz, die Bad Ragaz Förderstiftung und der STV sind gegen die Möglichkeit, die Gewinne der Grossspiele zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener Aufgaben zu verwenden. Die Société Henry Dunant verlangt die vollständige Streichung von Absatz 2.

Artikel 127 Getrennte Rechnung

SH begrüsst diese Bestimmung. Sport-Toto fordert, dass Absatz 1 klarer formuliert wird.

Artikel 128 Ausrichtung von Beiträgen

Gemäss OW, Swisslos und Sport-Toto gehen die organisatorischen Anforderungen nach diesem Artikel zu weit und stellen einen Eingriff in die Organisationsautonomie der Kantone dar. Die Comlot hingegen begrüsst die Mindestanforderungen gemäss dieser Bestimmung.

Absatz 1

ZH beantragt, dass das Erfordernis der rechtsetzenden Form aus Absatz 1 gestrichen wird.

Absatz 1 Buchstabe a

Für die Comlot ist die Unabhängigkeit der Verteilinstanzen eine wesentliche Anforderung. AG, LU, Swisslos und Sport-Toto fordern demgegenüber Blick auf die Organisationsautonomie der Kantone die Streichung dieser Anforderung. Für LU wäre eine Alternative, im Gesetz zu präzisieren, gegenüber wem die Instanzen unabhängig sein müssen. Der Kanton ZH ist der Ansicht, dass die verlangte Unabhängigkeit aufgrund der bestehenden Organisation seiner Behörden bereits erfüllt sei.

Absatz 1 Buchstabe b

JU streicht hervor, dass die Verteilinstanz über einen umfassenden Ermessensspielraum verfügen müsse, ohne allzu strengen Begründungskriterien zu unterliegen. GE und JU schlagen vor, den Begriff «Kriterium» durch einen angemesseneren Begriff zu ersetzen. Für die LoRo ist es übertrieben, die Verteilkriterien in rechtsetzender Form zu regeln. Suisseculture heisst diese Bestimmung gut.

Absatz 2

GE und JU beantragen die Streichung von Absatz 2.

Absatz 3

LU, SO und Swisslos erachten Absatz 3 als überflüssig und befürchten, dass die Gesuchstellerinnen daraus ungerechtfertigterweise einen Anspruch auf die Ausrichtung eines Beitrags ableiten. AR und ZH möchten im Gesetz präzisieren, dass die Entscheide der Verteilinstanz nicht beschwerdefähig sind bzw. dass kein Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht.

Absatz 4

BE, LU, OW, SO und ZH fordern, dass in Absatz 4 die Möglichkeit vorgesehen wird, auch internationale Projekte zu unterstützen, zum Beispiel für die Katastrophenhilfe. Swisslos beantragt, diesen Absatz, der nicht der aktuellen Praxis entspreche, zu streichen und die Kantone über die Verwendung der Gelder entscheiden zu lassen.

Artikel 129 Transparenz der Mittelvergabe

Die SP und Suisseculture unterstützen die Transparenzvorschriften nach diesem Artikel explizit.

3. Abschnitt Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen

Artikel 130

Gemäss der CVP müssen Vereine, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, weiterhin Tombolas und ähnliche Spiele organisieren können, um ihre Tätigkeiten zu finanzieren. AG und die FDP begrüssen es, dass der Begriff der gemeinnützigen Zwecke für Kleinlotterien, Tombolas und lokale Sportwetten in einem weiteren Sinn zu verstehen ist. NE bedauert es hingegen, dass der Begriff der gemeinnützigen Zwecke im Gesetz auf zwei verschiedene Weisen definiert wird. Aus Sicht von BE ist der Wortlaut dahingehend zu präzisieren, dass eine Unterstützung gewinnorientierter Unternehmen ausgeschlossen ist. GE und die Société Henry Dunant beantragen die Streichung von Absatz 2, nach welchem die Reingewinne kleiner Geldspieltourniere keiner Zweckbindung unterliegen.

5.10 Kapitel 10: Strafbestimmungen

5.10.1 Generelle Einschätzung

Die FDKL, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZG und ZH, die Comlot, die WLA und die Valora Retail begrüssen den Ausbau der Strafbestimmungen. AG wertet die Zusammenführung der einschlägigen Strafbestimmungen in einem Erlass positiv, gibt aber zu bedenken, dass einige Bestimmungen dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht werden.

Die FIFA bedauert, dass keine spezifische Strafnorm bezüglich Sportmanipulationen existiert und auch weiterhin nicht vorgesehen ist, obwohl die Thematik der wettbezogenen Sportmanipulationen in der laufenden Revision durchaus eine Aufnahme ermöglicht hätte. Zudem macht sie auf die in einigen europäischen Staaten existierende Situation aufmerksam, die

den Sportveranstaltern ein Zustimmungsrecht in Bezug auf Sportwetten, welche im Zusammenhang mit von ihnen organisierten Wettkämpfen stehen, einräumt.

Der VSM hält fest, dass die Ausführungen im erläuternden Bericht «die vorgesehene Erhöhung des Strafrahmens bei Lotterien nicht vollständig widerspiegeln».

5.10.2 Artikel im Detail

1. Abschnitt Straftaten

Artikel 131 Verbrechen und Vergehen

Die Skilltrade GmbH und die Lacomatic AG fordern im Bereich der Geschicklichkeitsspiele im Vergleich zu den Lotterie- und Casinospielen ein tieferes Strafmass. Mit eigenen Vorschlägen halten die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters fest, dass für sie die Regelungen für innerhalb konzessionierter bzw. bewilligter Betriebe zu streng seien, da bei diesen auch noch Verwaltungssanktionen drohen.

Absatz 1 Buchstabe a

SG wünscht sich eine Ergänzung der Botschaft, welche darauf hinweist, dass darunter auch vorgängig nicht geprüfte Spiele fallen. AG hofft darauf, dass sich der Passus «zur Verfügung stellt» in der Praxis in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot als tauglich erweisen wird. Für die SVP ist wichtig, dass sich nicht strafbar macht, wer nicht bewilligte Spiele spielt (Gleiches gilt für Artikel 132).

Absatz 1 Buchstabe b

AG möchte diese Bestimmung ersatzlos streichen, da sie über das Ziel hinausschiesse und zudem absolut unklar sei, «wer für was wann bestraft werden soll».

Absatz 2

Die im Bericht geäusserte Absicht, für schwere Fälle eine höhere Mindeststrafe vorzusehen, sei laut AG sehr gut aber im Gesetz nicht umgesetzt. Die Bandenmässigkeit soll laut AG und den Sbn-C, den Casinos Davos und Bad Ragaz, der Città di Mendrisio und Davos Klosters gestrichen werden.

Absatz 3

Der vorgesehene Rabatt ist für AG verhältnismässig zu gross.

Artikel 132 Übertretungen

Als Maximalbusse für Übertretungen begrüsst GE für die Kleinspiele den vorgesehenen Betrag von CHF 500'000.00, während es sich für die Grossspiele nur die Festsetzung eines Minimal- und keines Maximalbetrages wünscht. Die vorgesehenen Strafdrohungen im Zusammenhang mit konzessionierten oder bewilligten Unternehmungen sind für die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters wiederum zu rigide (eigene Formulierungsvorschläge).

Absatz 1 Buchstabe a

AG hofft darauf, dass sich der Passus «zur Verfügung stellt» in der Praxis in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot als tauglich erweisen wird. Die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters wollen diesen Buchstaben gestrichen wissen.

Absatz 1 Buchstabe b

Für AG widerspreche diese Bestimmung dem Bestimmtheitsgebot und schiesse über das Ziel hinaus.

Absatz 1 Buchstabe c

Für VD ist die Gewichtung der Werte zwischen den mit Verbrechen und Vergehen geschützten Rechtsgütern (Artikel 131) und den unter die Buchstaben c und d fallenden Personen diskussionswürdig. VD schlägt deshalb vor, die von Buchstaben c und d beschriebenen Verhaltensweisen als Verbrechen zu qualifizieren und entsprechend der Zuwiderhandlung vorgesehen in Artikel 136 StGB (Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder) zu ahnden. AG möchte diese Bestimmung ersatzlos streichen.

Absatz 1 Buchstabe d

In Bezug auf diesen Buchstaben wünscht sich NE eine Klarstellung der Verantwortlichkeiten von Betreiber und Angestellten. Soweit die Bestimmung sich auf Onlinespiele beziehe, sei sie laut AG unbrauchbar und deshalb auf die Gewinnausbezahlung zu beschränken.

Absatz 1 Buchstabe e

NE möchte eine Klarstellung der Verantwortlichkeiten von Betreiber und Angestellten und laut AG ist dieser Buchstabe zwingend zu überarbeiten da das Bestimmtheitsgebot verletzend.

Absatz 1 Buchstabe g

Für die FIFA ist es unhaltbar, dass die strafbewehrte Meldepflicht (Artikel 62 Absatz 2 i.V.m. Artikel 132) gegenüber der interkantonalen Vollzugsbehörde gilt und wünscht sich an deren Stelle eine Bundesbehörde.

Absatz 1 Buchstabe h

Für AG ist diese Bestimmung u.a. deshalb unnötig, weil der Schutzgehalt unklar sei. Für die Golden Games ist Absatz 1 Buchstabe h unklar formuliert; sie fordern deshalb mit einem Formulierungsvorschlag, dass die Grossspiele ergänzt werden mit «ausgenommen Geschicklichkeitsspielautomaten».

Absatz 1 Buchstabe i

Diesen Buchstaben will AG gestrichen sehen.

Absatz 2

«Zur Durchsetzung des hoch zu gewichtenden Jugendschutzes» wünscht sich ZH, dass auch die fahrlässige Zuwiderhandlung von Absatz 1 Buchstabe d mit Busse bestraft wird.

Absatz 3

AG sieht keine Berechtigung für diesen Absatz, da einerseits meist Mittäterschaft vorliegen dürfte und andererseits die Tatbestände als Tätigkeitsdelikte ausgestaltet seien. Da Versuch und Gehilfenschaft zu Übertretungen normalerweise nicht bestraft würden, fordern die Golden Games Streichung dieses Absatzes.

Artikel 133 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für AG ist fraglich, ob bei einer Busse von CHF 100'000.00 Untersuchungsmassnahmen als unverhältnismässig angesehen werden können. Die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ra-

gaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters möchten hier einzig die Anwendbarkeit der Artikel 6 und 7 des VStrR stehen sehen.

Artikel 134 Hinterziehung der Spielbankenabgabe

AG bezweifelt die Kohärenz dieses Artikels und schlägt deshalb das Weglassen eines Betrages und die Beschränkung auf das Fünffache (bei fahrlässiger Handlung das Zweieinhalbfache) vor.

Artikel 134a (neu)

Für die die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters sind die in Artikel 101 vorgesehenen «Verwaltungssanktionen» Strafen, machen einen Formulierungsvorschlag und untermauern die Wichtigkeit der Einhaltung des Bestimmtheitsgebotes.

2. Abschnitt Anwendbares Recht und Verfahren

Artikel 135 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele

SZ weist darauf hin, dass ein gleichzeitiger Verstoss gegen die Bestimmungen über die Spielbanken und die Gross- oder Kleinspiele möglich sei, erachtet es nicht als sinnvoll, dass die Zuständigkeit der Ahndung in diesem Fall zwischen der ESBK und den Kantonen geteilt sei und schlägt in dieser Konstellation die Zuständigkeit Ersterer vor. AG sieht in der Zweiteilung der Zuständigkeit sowohl Vorteile als auch Nachteile und wünscht die Konzentration der Verfahren «in einer Hand», sollte sich die Zahl der Überweisungen an das Gericht künftig stark erhöhen. Mit einem Formulierungsvorschlag weisen die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters darauf hin, dass die ESBK für die Verfolgung und Beurteilung von Wiederhandlungen gegen das Geldspielgesetz von den Strafbehörden des Bundes abzulösen sei.

Artikel 136 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele

Absatz 1

AG wünscht die Prüfung, ob die Zuständigkeit für Strafverfahren im Zusammenhang mit Gross- und Kleinspielen nicht auch bei der ESBK liegen könne. Zudem weist er darauf hin, dass die Regelung betreffend den Beizug der interkant. Vollzugsbehörde unklar sei. Die Comlot hebt die Wichtigkeit dieser neuen Regelung hervor. Die FDKL, AR, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZG und ZH schätzen die der Interkantonalen Vollzugsbehörde eingeräumten Verfahrensrechte. Für die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters wäre es allerdings wichtig, dass auch die Kompetenz zur Verfolgung und Beurteilung bei Widerhandlungen im Rahmen von Gross- und Kleinspielen den Strafbehörden des Bundes zukommen würde. Alternativ schlagen sie vor, Absatz 2 zu streichen.

Absatz 2

Für AG ist das Verhältnis zwischen dem «Beizug» in Absatz 1 und der «Privatklägerschaft» von Absatz 2 unklar, da nicht beides parallel möglich sei und lehnt die Regelung ab.

Artikel 136bis (neu) Qualifikation von Spielen

SG und die ESBK schlagen mit Formulierungsvorschlag vor, dass die zur Beurteilung einer Straftat zuständige Behörde auch die Qualifikation des zugrunde liegenden Spieles vornehmen können müsse (wenn diese nicht schon durch eine Behörde verfügt worden ist).

Artikel 137 Verfolgungsverjährung

AG will auf die Verlängerung der Verfolgungsverjährung – allenfalls mit Ausnahme von Artikel 134 – verzichten. Damit Verbrechen und Vergehen nicht erst nach zehn Jahren verjähren, wünschen sich die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, die Città di Mendrisio und Davos Klosters eine Ergänzung des Artikels mit einer sieben-jährigen Verjährungsfrist für die entsprechenden Kategorien.

5.11 Kapitel 11: Schlussbestimmungen

5.11.1 Generelle Einschätzung

Die Schlussbestimmungen sind im Grossen und Ganzen auf Zustimmung gestossen. Anbei folgen einige wenige Bemerkungen.

5.11.2 Artikel im Detail

3. Abschnitt Übergangsbestimmungen

Artikel 140 Spielbanken

Die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, Davos Klosters, Casino Austria (Swiss) AG und die Città di Mendrisio möchten die Anpassungsfrist auf zwei Jahre verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Artikel 143.

Artikel 141 Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen

Den Artikel 141 möchten die Sbn-C, die Casinos Davos und Bad Ragaz, Davos Klosters, Casino Austria (Swiss) AG und die Città di Mendrisio gestrichen sehen.

Artikel 143

Absatz 1 Buchstabe b

Die Golden Games wünschen mit einem Formulierungsvorschlag für bereits bewilligte Geschicklichkeitsspiele ein rasches, vereinfachtes und kostengünstiges Verfahren.

Absatz 4

LU und OW wünschen sich, dass die Zuständigkeit bei den Kantonen bleibt, die Golden Games möchten anstelle der Zuständigkeit von Comlot jene der ESBK.

4. Abschnitt Referendum und Inkrafttreten

Artikel 146

Die BDP, die Sbn-B und Sbn-C, Casino Austria (Swiss) AG, die Casinos Davos, Bad Ragaz, Lugano SA, Barrière und St. Moritz, Davos Klosters, die Città di Mendrisio, der SGV, die Stadt Luzern, die Gemeinden Davos, Freienbach und Altendorf, die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz, die Danuser von Platen GmbH und die Aktion Freiheit und Verantwortung wünschen ein vorgezogenes Inkrafttreten der den Online-Bereich regelnden Bestimmungen.

5.12 Anhang

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)

Die strafrechtliche Bestrafung sollte laut NE und dem CIES auf jene Personen ausgeweitet werden, welche auf Sportereignisse tippen, von welchen sie wissen, dass sie manipuliert sind. Die UEFA, die SFL und der SFV, die Ben-A und die Swiss Ice Hockey Federation begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen gegen Sportwetten- bzw. Sportereignis-Manipulationen sehr.

Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 (SR 415.0)

Die BDP, die UEFA, die SFL und der SFV, die Ben-A, die Swiss Ice Hockey Federation, der Schweizerische Städteverband und die WLA begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen gegen Sportwetten- bzw. Sportereignis-Manipulationen sehr.

Artikel 25a Absatz 1

Die FDP wünscht mit eigenem Formulierungsvorschlag die Integration von Drittpersonen. Die SFL und der SFV fordern mit einem Formulierungsvorschlag, dass der Tatbestand mit der Variante der Androhung ernstlicher Nachteile in nötiger Weise ergänzt wird. Das CIES wünscht den Verzicht auf die Passage «... auf den Sportwetten angeboten werden,...»; es müsse ausreichen, dass es sich um organisierte Wettkämpfe handelt.

Artikel 25b Absatz 1

Die FDP fordert mit eigenem Formulierungsvorschlag die Integration von Drittpersonen. Das CIES wünscht den Verzicht auf die Passage «... auf den Sportwetten angeboten werden,...»; es müsse ausreichen, dass es sich um organisierte Wettkämpfe handelt.

Artikel 25c Absatz 3

Die SFL und der SFV wünschen mit eigenem Formulierungsvorschlag, dass die Parteirechte auch der betroffenen Sportorganisation zustehen und die Liste der Rechte um ein weiteres ergänzt wird, nämlich die «Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile». Auch das CIES wünscht eine Erweiterung, nämlich die Integration der betroffenen Sportorganisationen.

Artikel 25d Absatz 1

Die SFL und der SFV möchten mit konkretem Formulierungsvorschlag, dass auch die betroffenen Sportorganisationen über eingeleitete Strafverfahren wegen Verstössen nach den Artikeln 25a und 25b und über Entscheide dazu informiert werden müssen.

Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (SR 641.2)

Fay Automaten mit eigenem Formulierungsvorschlag, die Skilltrade GmbH, die Swissplay und die OPS fordern die Befreiung der Geschicklichkeitsspiele von der Mehrwertsteuer. Die RGA findet die Ausnahme der Steuer fragwürdig, da sie ins Leere laufen würde.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) und Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)

Die FDKL, AG, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR und ZH, die BDP, die CVP, die FDP und die SVP, der Schweizerische Gemeindeverband, SAB, die Fédération des entreprises romandes, der SGB, die Comlot, die LoRo, Swisslos, Sport-Toto, die Ben-A, die Stiftung Schweizer Sporthilfe, die Swiss Ice Hockey Federation und Valora Retail unterstützen die Steuerbefreiung der Gewinne der Spielerinnen und Spieler von Lotterien und Wetten. Für Swisslos und Sport-Toto ist diese Steuerbefreiung sogar unumgänglich. Die Kantone weisen jedoch auf die Gefahr von Steuereinbussen hin. FR beantragt, dass der Bund ab einem bestimmten Betrag, z. B. einer Million, auf die Steuerbefreiung verzichtet. TI würde eine Besteuerung sämtlicher Geldspielgewinne vorziehen, und beantragt, dass die Gewinne der professionellen Spielerinnen und Spieler der Einkommenssteuer unterstellt werden. AG und der Schweizerische Gemeindeverband wünschen eine vertiefte Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone bzw. die Gemeinden.

GE, NE, VD, VS, ZG, die EVP, die SP, der Schweizerische Städteverband, die RGA und die Schuldenberatung Schweiz sind gegen die Steuerbefreiung der Gewinne. Die SP fordert zudem, dass die finanziellen Auswirkungen in der Botschaft besser verdeutlicht werden. Auch die Grünen verlangen vom Bundesrat, dass er die tatsächlichen Konsequenzen der Besteuerung der Gewinne für die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und der Lotterien vertieft und genau prüft, bevor der die Gewinne der Spielerinnen und Spieler von der Steuer ausnimmt. GE schlägt anstelle der Steuerbefreiung vor, den Freibetrag für die Lotterie- und Wettgewinne auf 5000 Franken zu erhöhen.

Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21)

Die vorgesehenen Änderungen werden von der Suchtberatung Schweiz abgelehnt.

Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)

Der SGB und der Schweizerische Städteverband erachten die vorgesehenen Regelungen als angemessen.

Beilagen:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Liste der erhaltenen Stellungnahmen